Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 6.07.01.02/5-2-7 PÄ II #1
Datum: 14.10.2026

1. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2024 (Az.: 6.07.01.02/5-2-7 #61) gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG

für die Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt- Isar und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes –

Abschnitt D2 Nittenau –Pfatter

Vorhabenträger:
TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG 3
I. Feststellung 3
1. Festgestellte Maßnahme 3
2. Wirkung der Änderung des Planfeststellungsbeschlusses 3
II. Planunterlagen 4
1. Festgestellte Planänderungsunterlagen: 4
2. Weitere Unterlagen (nachrichtlich) 4
III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse 5
1. Naturschutz und Landschaftspflege 5
2. Forstrechtliche Genehmigung 8
IV. Nebenbestimmungen 8
B. Begründung 8
I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans 8
II. Rechtliche Würdigung 16
1. Antragsgegenstand 16
2. Zuständigkeit 16
3. Verfahrensrechtliche Bewertung 16
4. Materiell-rechtliche Bewertung 24
5. Abschließende Gesamtbewertung 45
C. Hinweise 46
I. Kosten 46
II. Bekanntgabe des Änderungsbescheids 46
D. Rechtsbehelfsbelehrung 47

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung

1. Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung (Bundesnetzagentur) und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wolmirstedt - ISAR (Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes) im D2 Nittenau –Pfatter vom 22.11.2024, Az. 6.07.01.02/5-2-7 #61 wird nach dem Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträger) vom 19.06.2026 betreffend die Vorhaben Nr. 5 und 5a gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Das mit Ausgangsbeschluss vom 22.11.2024 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden.

Durch die Planänderungen wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG), es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.

Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen.

2. Wirkung der Änderung des Planfeststellungsbeschlusses

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter Kapitel A.II. festgestellten Unterlagen.

Soweit mit diesem Planänderungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen des Ausgangsbeschlusses vom 22.11.2024, Az.:803 – 6.07.01.02/5-2-7 #61 weiterhin gültig.

Diese Zulassung bildet mit dem Ausgangsbeschluss vom 22.11.2024, Az.:803 – 6.07.01.02/5-2-7 #61 eine rechtliche Einheit.

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den im Ausgangsbeschluss vom 22.11.2024, Az.:803 – 6.07.01.02/5-2-7 #61 festgestellten Unterlagen und dieser Zulassungsentscheidung, gilt der Planänderungsbescheid.

II. Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend unter „Änderungsunterlagen“ aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Änderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ergänzen die unter A.II.1 des Ausgangsbeschlusses vom 22.11.2024 aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

1. Festgestellte Planänderungsunterlagen:

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage
Teil C2.3.2	Lagepläne in der Fassung der in der Fassung der Planänderung I
Teil C2.3.3	Wegekonzept inklusive Anlage C2.3.3.1 zur Planänderung I
Teil C2.3.4	Bauwerksverzeichnisse V5 und V5a (C2.3.4.1 & C2.3.4.2) in der Fassung der Planänderung I
Teil C2.3.5	Kreuzungsverzeichnis V5 und V5a (C 2.3.5.1& C 2.3.5.2) in der Fassung der Planänderung I
Teil D2.1	Rechtserwerbsverzeichnis V5 in der Fassung der Planänderung I
Teil D2.2	Rechtserwerbsverzeichnis V5a in der Fassung der Planänderung I
Teil D3.1	Rechtserwerbspläne V5 in der Fassung der Planänderung I
Teil D3.2	Rechtserwerbspläne V5a in der Fassung der Planänderung I
Teil D4.1	Kompensationsverzeichnis V5 in der Fassung der Planänderung I
Teil D4.2	Kompensationsverzeichnis V5a in der Fassung der Planänderung I
Teil I2	Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP in der Fassung der Planänderung I
Teil I6.1	Maßnahmenpläne Vermeidungsmaßnahmen jeweils in der Fassung der Planänderung I
Teil I6.2	Maßnahmenpläne Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in der Fassung der Planänderung I
Teil I6.3	Maßnahmenkarten Optionsflächen
Teil I6.4	Maßnahmenkarte Optionsflächen Ersatzaufforstung
Teil K4.3	Übersichtsplan Ersatzaufforstungen in der Fassung der Planänderung I
Teil K4.4	Ersatzaufforstung in der Fassung der Planänderung I
Teil K4.6	Ersatzaufforstung Übersichtsplan in der Fassung der Planänderung I
Teil K4.7	Ersatzaufforstung Lageplan 1:2000 in der Fassung der Planänderung I

2. Weitere Unterlagen (nachrichtlich)

Tabelle 1: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage
Teil A1 Anlage 04	Erläuterungsbericht Planänderung I
Teil A1 Anlage 04, Anhang 01	Prüfkatalog UVP-Pflicht
Teil C2.3	Trassenbeschreibung in der Fassung der Planänderung I
Teil H3	Formblätter zur Prüfung auf Verbotstatbestände in der Fassung der Planänderung I

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage
Teil I	Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive der Anlagen I1, I4, I5.1.1, I5.1.2, jeweils in der Fassung der Planänderung I
Teil K4	Voraussetzungen für forstrechtliche Genehmigungen in der Fassung der Planänderung I
Teil K5	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen in der Fassung der Planänderung I
Teil K7	Ausnahmegenehmigungen von Anbauverbot und Anbaubeschränkung in der Fassung der Planänderung I
Teil K11	Antrag auf Baugenehmigung für eine Bodenaufschüttung bestehend aus den Anlagen K11.1, K11.2 und K11.3
Teil L8	Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft in der Fassung der Planänderung in der Fassung der Planänderung I
Teil L9	Unterlage zur Forstwirtschaft in der Fassung der Planänderung I
Teil L10	Abwägungsrelevante sonstige öffentliche und private Belange in der Fassung der Planänderung I
Teil M	Dokumentation der verwendeten Daten und Informationen

III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse

Die mit Ausgangsbeschluss vom 22.11.2024 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben bestehen, soweit sich aus den nachstehenden Festsetzungen nichts Gegenteiliges ergibt.

1. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde gewährt für die Inanspruchnahme folgender gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 bzw. Alt. 2 BayNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG:

1. Sumpfgebüsche (B113-WG00BK) im Bereich des Trassenkilometers 23+300 auf einer Fläche von 13 m²,
2. Artenreiches Extensivgrünland (G214-GE6510) im Bereich der Trassenkilometer 14+650, 17+060, 17+320, 18+370 und 18+400 auf einer Fläche von 951 m²,
3. Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, mittlere Ausprägung (L512-WA91E0*) im Bereich der Trassenkilometer 5+820 und 8+100 auf einer Fläche von 169 m².

Darüber hinaus wird die unter Kap. A.III.1.a) des Ausgangsbeschlusses vom 22.11.2024 gewährte Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG für die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 bzw. Alt. 2 BayNatSchG mit folgender Maßgabe geändert[1]:

1. Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212-LR6510) im Bereich der Trassenkilometer 8+850, 8+900, 8+950, 9 und 9+080 um 1.004 m² verringert, sodass die Flächeninanspruchnahme nun 2.561 m² beträgt;

[1] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.4.1.

2. Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte (K123-GH6430) im Bereich der Trassenkilometer 3+200, 5+800 und 8+090 um 12 m² verringert, sodass die Flächeninanspruchnahme nun 105 m² beträgt;

Der Umfang der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen beträgt nunmehr zusammengenommen 3.832 m².

b) Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg (LSG-00558.01)

Die unter Kap. A.III.1.b) des Ausgangsbeschlusses vom 22.11.2024 gewährte Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg[2] (LSG-VO „LSG im Landkreis Regensburg“) für die mit den anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen (Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen) im Teilgebiet „Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental“ einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der LSG-VO „LSG im Landkreis Regensburg“ wird nach folgender Maßgabe geändert[3]:

> Erlaubnis für die mit der Erweiterung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme im LSG um 35,42 ha (Schutzstreifen, Arbeitsflächen und Zuwegungen) einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der LSG-VO „LSG im Landkreis Regensburg“. Der Umfang der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen beträgt nunmehr insgesamt 120,78 ha.

Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ (LSG-00579.01)

Die unter Kap. A.III.1.b) des Ausgangsbeschlusses vom 22.11.2024 gewährte Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“[4] (LSG-VO „Oberer Bayerischer Wald“) für die mit den anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen (Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen) im LSG einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 4 bis 8 der LSG-VO „Oberer Bayerischer Wald“ wird nach folgender Maßgabe geändert[5]:

> Erlaubnis für die mit der Erweiterung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme im LSG um 4,82 ha (Schutzstreifen, Arbeitsflächen und Zuwegungen) einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 4 bis 8 der LSG-VO „Oberer Bayerischer Wald“. Der Umfang der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen beträgt nunmehr insgesamt 12,33 ha.

[2] Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 in der Fassung vom 13.11.2001.
[3] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.1.
[4] Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15.12.2006 in der vom 01.02.2007 an geltenden Fassung (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 3/2007).
[5] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.2.

c) Naturparke

Die unter Kap. A.III.1.c) des Ausgangsbeschlusses vom 22.11.2024 gewährte Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung über den „Naturpark Oberer Bayerischer Wald“[6] (NP-VO „Oberer Bayerischer Wald“) für die mit den anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme (Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen) im NP einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 4 bis 8 der NP-VO „Oberer Bayerischer Wald“ wird nach folgender Maßgabe geändert[7]:

> Erlaubnis für die mit der Erweiterung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme im NP um 4,88 ha (Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen) einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 4 bis 8 der NP-VO „Oberer Bayerischer Wald“. Der Umfang der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen beträgt nunmehr insgesamt 12,39 ha.

d) Geschützte Landschaftsbestandteile

Die unter Kap. A.III.1.d) des Ausgangsbeschlusses vom 22.11.2024 gewährte Ausnahme vom Verbot des § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG für die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme (Zuwegungen, Arbeitsflächen, Schutzstreifen) der betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG wird nach folgender Maßgabe geändert[8]:

1. „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WH00BK) verringert um 4.289 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 1.757 m² beträgt;
2. „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WX00BK) erweitert um 38 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 98 m² beträgt;
3. „Sumpfgebüsche“ (B113-WG00BK) verringert um 87 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 13 m² beträgt;
4. „Gebüsche / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte“ (B116) erweitert um 9 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 1.659 m² beträgt;
5. „Gebüsche / Hecken mit überwiegend gebietsfremden Arten“ (B12) verringert um 9 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 47 m² beträgt;
6. „Schnitthecken mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten“ (B141) verringert um 203 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 68 m² beträgt;
7. „Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung“ (B212) verringert um 2.342 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 2.548 m² beträgt;
8. „Feldgehölze mit überwiegend gebietsfremden Arten, mittlere Ausprägung“ (B222) verringert um 1.250 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 14 m² beträgt.

Der Umfang der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen beträgt nunmehr zusammengenommen 6.204 m².

---

[6] Verordnung über den Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“ vom 24.10.1989 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17/1989).
[7] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.3.
[8] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.4.1.

2. Forstrechtliche Genehmigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 22.11.2024 unter Kap. A.III.3 erteilte Genehmigung für die Erstaufforstung von 296.526 m² gem. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG auf den in Unterlagen K4.6 und 4.7 dargestellten bzw. aufgelisteten Flurstücken wird nach der folgenden Maßgabe geändert:

1) Genehmigungen

Die mit Ausgangsbeschluss vom 22.11.2024 unter Kap. A.III.3 erteilte und unter Kap. B.IV.4.i).bb) beschriebene forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung von 296.526 m² gem. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG wird nach der folgenden Maßgabe geändert:

> Die Genehmigung für die Erstaufforstung von 296.526 m² gem. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG wird auf eine Fläche von 167.283 m² reduziert. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kapitel B.II.4.b).(jj).

IV. Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses vom 22.11.2024 gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung. Diese Nebenbestimmungen werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

Bauordnungsrecht

(1) Die Errichtung der Bodenaufschüttung bei km 18+440 hat auf der Grundlage der Unterlagen K11.1 bis K11.3 zu erfolgen. Die Vorschriften und maßgeblichen Vorgaben der BayBO sowie die maßgeblichen technischen Regelwerke und Bauvorschriften sind zu beachten. Gleiches gilt für die §§ 6 bis 8 der BBodSchV.

B. Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 22.11.2024 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Höchstspannungsleitung für die Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt- ISAR und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt D2 Nittenau –Pfatter, festgestellt.

Der Vorhabenträger hat nun mit Antrag vom 19.06.2026 die 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2024 beantragt, da er aufgrund fortgeschrittener Erkenntnisse aus der Ausführungsplanung den Plan überprüft und entsprechende Änderungen der Planung vorgenommen hat.

Gegenstand der Planänderungen sind die folgenden Maßnahmen:

(1) Finale Sicherung von CEF-Maßnahmenflächen:

Die Sicherung der notwendigen CEF-Maßnahmenflächen konnte abgeschlossen werden, im Abschnitt D2 können somit alle CEF-Bedarfe gedeckt werden. Die Finalisierung der CEF-Maßnahmenflächensicherung wurde textlich in den entsprechenden Teilen des LBP in den Unterlagen (Teil I, Teil I2) dargelegt. Die Pläne der neuen Maßnahmenflächen werden in den entsprechenden Maßnahmenplänen nachgeführt (Teil I6.3). Eine Bewertung in Bezug auf landwirtschaftliche Belange für neu hinzugekommenen CEF-Maßnahmenflächen ist in Teil L8 erfolgt. Die neuen Flächen wurden im Kompensationsverzeichnis (Unterlage D4) und in Hinblick auf die Erstaufforstungsflächen in der Unterlage K4 aktualisiert bzw. ergänzt.

(2) BayKompV-Einwertung der gesicherten CEF-Flächen:

Um eine mögliche Überkompensation nutzbar zu machen und somit den Flächenverbrauch zu verringern, wurde ein kurzer Passus im LPB hinzugefügt, der besagt, dass beabsichtigt wird generierte überschüssige Wertpunkte nach BayKompV in Form eines Ökokontos künftig in anderen Vorhaben oder Abschnitten zu nutzen. Flächen, die der Kompensation dienen, werden im Sinne des geringen Flächenverbrauchs berücksichtigt. Für andere Abschnitte oder Vorhaben müssten durch die Nutzung als Wertpunkte in Form eines Ökokontos keine bzw. weniger sonstige Flächen für Kompensationsmaßnahmen genutzt werden. Dies käme z.B. den landwirtschaftlichen Belangen zugute. Ein Hinweis wird im Erläuterungsbericht zum Änderungsverfahren und im LBP in Teil I unter die Tabelle zur zusammenfassenden Gegenüberstellung von Kompensationsbedarf und Kompensationsumfang (Tabelle 167) textlich ergänzt.

(3) Einbeziehung des kompensatorischen Abschlags in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung:

Im Zuge der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird der sogenannte Abschlag nun berücksichtigt. Der Abschlag entspricht einer Minderung der generierten Wertpunkte, wenn die Wiederherstellung (Kompensation) eines Biotoptyps aufgrund seiner langen Wiederherstellungsdauer auch nach mehreren Jahren noch nicht vollständig vollzogen werden kann. Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus der jeweiligen Entwicklungsdauer und sorgt für einen Abschlag von 1, 2 oder 3 Wertpunkten. Die Methodik ist in Teil I7 in Kapitel 6 genauer erläutert. Die Berücksichtigung des Abschlags ändert an der Planung des Vorhabens nichts. Lediglich die bislang errechnete Überkompensation wird durch die Anwendung des Abschlags etwas reduziert. Der Abschlag wirkt sich auf einzelne Zeilen und die Summe der Wertpunkte der Bilanzierung in Teil I1 aus. Durch den Abschlag entsteht aufgrund des bisherigen Wertpunkteüberschusses weiterhin kein Wertpunktedefizit.

(4) Änderung der Querung D2-Q_067 (von TKM 14+720 bis TKM 15+130):

Der Kabelachsabstand im nördlichen Antrassierungsbereich der Querung D2-Q_067 hat sich vergrößert. Der Schutzstreifen und die temporäre Arbeitsfläche wurden entsprechend geringfügig erweitert und angepasst. Die Vergrößerung des Kabelachsabstandes beruht auf einer zwischenzeitlich erfolgten 6-achsigen Ausplanung der Querung D2-Q_067 im Rahmen der Ausführungsplanung, welche aufgrund thermischer Bedingungen breiter geplant werden musste, als es bisher der Fall war. Aufgrund der Aufweitung des Kabelachsabstands befanden sich nun Kabelachsen des SOL zum Teil im nördlichen Auffächerungsbereich außerhalb des bisher geplanten Schutzstreifens. Eine ge-

ringfügige Verbreiterung des Schutzstreifens, sowie der temporären Arbeitsfläche wurde daher notwendig. Die Anpassung der Querung wurde entsprechend in Teil C der Unterlagen wie den Lageplänen (Anlage C2.3.2) und in Teil D der Unterlagen wie den Rechtserwerbsplänen (Anlage D3.1, Anlage D3.2) dokumentiert.

(5) Räumliche Verschiebung der Ersatzaufforstungsfläche für die Maßnahme AW1:

Eine Verschiebung der Ersatzaufforstungsfläche für die Maßnahme AW 1 (Ersatzaufforstung – Anlage/ Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Bernhardswald) wurde durchgeführt, um die Ersatzaufforstungen anderer Abschnitte passend in dem gesicherten Bereich unterzubringen. Diese Änderung hat keine Auswirkung auf die Ersatzaufforstung; weder auf deren Bedarf noch auf den Umfang. Es handelt sich statt einer Änderung nur um einen Flächentausch, bei der sich inhaltlich keine Änderung auf die Planung ergibt. Die neue Ersatzaufforstungsfläche liegt ca. 900 m entfernt von der zuvor vorgesehenen Ersatzaufforstungsfläche. Die Anpassung erfolgte in den Unterlagen L9 und I6.4 sowie in Teil I (Kapitel 6.3.5). Außerdem erfolgte eine resultierende Anpassung in den Unterlagen D4 (Kompensationsverzeichnis) und K4 (Voraussetzungen für forstrechtliche Genehmigungen) inklusive Anlagen.

(6) Ergänzung der Zufahrt Z_058a (von TKM 27+670 bis TKM 27+760):

Die Zuwegung Z_058 wurde um einen zusätzlichen Einfahrtstrichter ergänzt. Südlich der Donauquerung ist eine zusätzliche Zuwegung zur Baustellenzufahrt von der Staatsstraße St2146 aus notwendig geworden. Diese Zuwegung musste für den Transport der Kabeltrommeln geeignet sein. Die bereits vorhandene Zuwegung Z_058 wurde für den Transport der Kabeltrommeln angepasst und um einen zusätzlichen Einfahrtstrichter ergänzt. Dies hat eine geringfügige Erhöhung der temporären Flächeninanspruchnahme zur Folge. Die Zuwegung wurde in Z_058a umbenannt. Im Wegekonzept wurde die Zuwegung entsprechend abgeändert. Die Anpassung der Zuwegung wurde außerdem entsprechend im Übersichtsplan sowie in Teil C der Unterlagen wie den Lageplänen (C2.3.2) dokumentiert. Im Rechtserwerbsverzeichnis wurde die Änderung der Flächeninanspruchnahme, durch die temporäre Fläche, in der Tabelle textlich und auf den Rechtserwerbsplänen grafisch dargestellt. Umweltseitig ergeben sich durch diese neue Zuwegung artenschutzrechtliche Änderungen in Teil H3 und folglich in I5.1.1 und I5.1.2; Die Maßnahmen VAR6b und VAR2b werden für diese Zuwegung ergänzt.

(7) Verschiebung der Schirmtrennmuffe D2_JB10 / VML 161 (von TKM 14+280 bis TKM 14+445):

Die Muffe D2_JB10 (VML161) und die zugehörige Linkbox Nr. D2-LB_002 wurden um ca. 81 m in Richtung Südosten verschoben. Der Arbeitsstreifen wurde in diesem Bereich um ca. 10 m verbreitert und die Zuwegung Z_026 in die Zuwegung Z_026a geändert.

Die vorherige Muffenposition befand sich in einem Bereich mit sehr starker Hangneigung. Eine größere Muffengrubentiefe brächte erstens einen sehr hohen technischen Bauaufwand und zweitens eine weite vertikale Distanz zwischen dem Erdungsnetz und dem zugehörigen Oberflurschrank mit sich. Insbesondere der zweite Punkt ist aus technischen Gründen nicht umsetzbar, da eine bestimmte Distanz nicht überschritten werden kann. Um dies zu umgehen, wurde die Muffe D2_JB10 in einen Bereich mit weniger starkem topographischen Gefälle verlegt. Trotzdem bestand ein größerer Platzbedarf für die Muffenbaustelle, welcher durch die Aufweitung des Arbeitsstreifens um ca.

10 m gedeckt wurde. Die Verschiebung der Muffenposition hatte außerdem eine Anpassung der Zuwegung Z_026a (vormals Z_026) zur Folge. Die Verschiebung der Muffe D2_JB10 einschließlich der Linkbox, sowie die Zuwegungsänderung wurden nun entsprechend in Teil C der Unterlagen wie der Trassenbeschreibung (Unterlage C2.3) und den Lageplänen (C2.3.2) dokumentiert. Außerdem wurden die Unterlagen D2 (Rechtserwerbsverzeichnis) sowie D3 (Rechtserwerbspläne) angepasst. Im Wegekonzept wurde die Zuwegung Z_026a (vormals Z_026) entsprechend abgeändert. Im Übersichtsplan sowie den Lageplänen wird die Anpassung der temporären Zuwegung nun dargestellt. Im Rechtserwerbsverzeichnis wird die Änderung der Flächeninanspruchnahme durch die temporäre Fläche, in der Tabelle textlich und auf den Rechtserwerbsplänen grafisch dargestellt. In der Trassenbeschreibung wurde die veränderte Position der Muffe und die Zuwegungsänderung an entsprechender Stelle eingetragen. In den Lageplänen und den Rechtserwerbsplänen wird die veränderte Lage der Muffe D2_JB10 sowie der Linkbox grafisch dargestellt. Im Wegekonzept wurde die Änderung der Zuwegung mit aufgenommen. Im Übersichtsplan sowie den Lageplänen wird die Änderung der temporären Zuwegung dargestellt. Im Rechtserwerbsverzeichnis wurde die Änderung der Flächeninanspruchnahme, durch die temporäre Fläche, sowie die Verschiebung der Muffe D2_JB10 und der Linkbox in der Tabelle textlich und auf den Rechtserwerbsplänen grafisch dargestellt.

(8) Ergänzung Zufahrt Z_004c (von TKM 2+780 bis TKM 2+980):

Die Zuwegung Z_004c (zuvor Z_004b) wurde teilweise von ca. 5 m auf ca. 9 m verbreitert, da es neue Anforderungen des Kabelherstellers zu Bestandswegbreiten für den Kabeltransport gab. Die temporäre Flächeninanspruchnahme erhöhte sich dadurch leicht. Im Wegekonzept wurde die Zuwegung entsprechend abgeändert. Im Übersichtsplan sowie den Lageplänen wird die Anpassung der temporären Zuwegung nun dargestellt. Im Rechtserwerbsverzeichnis wurde die Änderung der Flächeninanspruchnahme, durch die temporäre Fläche, in der Tabelle textlich und auf den Rechtserwerbsplänen grafisch dargestellt.

(9) Ergänzung Zufahrt Z_013a (von TKM 9+035 bis TKM 9+415):

Auch die Zuwegung Z_013 wurde teilweise von ca. 5 m auf ca. 9 m verbreitert, da es neue Anforderungen des Kabelherstellers zu Bestandswegbreiten für den Kabeltransport gab. Die temporäre Flächeninanspruchnahme erhöhte sich dadurch leicht. Im Wegekonzept wurde die Zuwegung entsprechend abgeändert. Im Übersichtsplan sowie den Lageplänen wird die Anpassung der temporären Zuwegung nun dargestellt. Im Rechtserwerbsverzeichnis wird die Änderung der Flächeninanspruchnahme, durch die temporäre Fläche, in der Tabelle textlich und auf den Rechtserwerbsplänen grafisch dargestellt.

(10) Ergänzung Zufahrt Z_016a (von TKM 9+890 bis TKM 10+095):

Die Zuwegung Z_016 wurde um eine weitere Zufahrt Z_016a zur Muffe D2_JB07a ergänzt und die Zuwegung zur temporären Arbeitsfläche entfernt. Die Muffe D2_JB07a (Winde) lag in einem topografisch kritischen Gelände. Da auch die Windenplätze von diversen Baustellenfahrzeugen sowie einem Mobilkran erreicht werden müssen, wurde die Zuwegung Z_016 um eine Zuwegung durch weniger stark geneigtes Gelände zur Muffe ergänzt. Im Gegenzug dazu wurde die südlich gelegene Zuwegung zum Arbeitsstreifen entfernt. Im Wegekonzept wurde die Zuwegung entsprechend abgeändert. Die Anpassung der Zuwegung wurde entsprechend im Übersichtsplan sowie in Teil C der

Unterlagen wie den Lageplänen (C2.3.2) dokumentiert. Im Rechtserwerbsverzeichnis wird die Änderung der Flächeninanspruchnahme, durch die temporäre Fläche, in der Tabelle textlich und auf den Rechtserwerbsplänen grafisch dargestellt.

(11) Ergänzung Zufahrt Z_018a (von TKM 10+540 bis TKM 10+795):

Die Zuwegung Z_018 wurde teilweise von ca. 5 m auf ca. 7 m verbreitert, da auch hier neue Anforderungen des Kabelherstellers zu Bestandswegbreiten für den Kabeltransport vorlagen. Die temporäre Flächeninanspruchnahme hat sich dadurch leicht erhöht. Im Wegekonzept wurde die Zuwegung entsprechend abgeändert. Im Übersichtsplan sowie den Lageplänen wird die Anpassung der temporären Zuwegung nun dargestellt. Im Rechtserwerbsverzeichnis wird die Änderung der Flächeninanspruchnahme, durch die temporäre Fläche, in der Tabelle textlich und auf den Rechtserwerbsplänen grafisch dargestellt.

(12) Ergänzung Zufahrt Z_022a (von TKM 13+160 bis TKM 13+200):

Die Zuwegung Z_022 wurde an der Zufahrt zur Bodenaufbereitungsfläche teilweise erweitert, um die Zufahrt für die Baumaschinen während der Bauphase zur Bodenaufbereitungsfläche zu erleichtern. Ebenso wurde sie in Z_022a umbenannt. Die temporäre Flächeninanspruchnahme hat sich dadurch leicht erhöht. Im Wegekonzept wurde die Zuwegung entsprechend abgeändert. Im Übersichtsplan sowie den Lageplänen wird die Anpassung der temporären Zuwegung nun dargestellt. Im Rechtserwerbsverzeichnis wird die Änderung der Flächeninanspruchnahme, durch die temporäre Fläche, in der Tabelle textlich und auf den Rechtserwerbsplänen grafisch dargestellt.

(13) Ergänzung Zufahrt Z_062 (von TKM 3+795 bis TKM 3+850):

Zwischen den Querungen D2-QA_010 und D2-QA_077 wurde eine zusätzliche Zuwegung zum Arbeitsstreifen ergänzt. Die Ergänzung der weiteren Zuwegung Z_062 war für den Bauablauf und Kabelzug technisch erforderlich. Dies führte zu einer zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahme. Im Wegekonzept wurde die Zuwegung entsprechend ergänzt. Im Übersichtsplan sowie den Lageplänen wird die Ergänzung der temporären Zuwegung nun dargestellt. Im Rechtserwerbsverzeichnis wird die Änderung der Flächeninanspruchnahme, durch die temporäre Fläche, in der Tabelle textlich und auf den Rechtserwerbsplänen grafisch dargestellt. Die zusätzliche Zuwegung wurde außerdem in die Trassenbeschreibung eingearbeitet. Umweltseitig ergeben sich durch diese neue Zuwegung artenschutzrechtliche Änderungen in Teil H3 und folglich in I5.1.1 und I5.1.2; Die Maßnahmen VAR6b und VAR2b werden für diese Zuwegung ergänzt.

(14) Verbreiterung des Arbeitsstreifens an kritischen Muffen (von TKM 9+815 bis TKM 9+945, von TKM 14+280 bis TKM 14+445 und TKM 15+775 bis TKM 15+940):

An den drei Muffen D2_JB07a, D2_JB10 und D2_JB11 wurde der Arbeitsstreifen verbreitert. Aufgrund der Lage dieser Muffen im Bereich mit ungünstiger und starker Hangneigung wurde eine Verbreiterung des Arbeitsstreifens notwendig. An den Muffen D2_JB07a und D2_JB10 wurde auf einer Länge von ca. 130 Metern bzw. 160 Metern der Arbeitsstreifen um ca. 5 m auf jeder Seite verbreitert. Bei der Muffe D2_JB11 wurde der Arbeitsstreifen auf der nördlichen Seite auf einer Länge von ca. 160 Metern um ca. 5 m verbreitert. Die Verbreiterung des Arbeitsstreifens an den genannten Muffen führte zu einer Erhöhung der temporären Flächeninanspruchnahme. Die zusätzliche Arbeitsfläche wird benötigt, um die am Hang liegenden Muffen installieren zu können. Im Übersichtsplan sowie

den Lageplänen wurde die Ergänzung der temporären Flächen dargestellt. Im Rechtserwerbsverzeichnis wird die Änderung der Flächeninanspruchnahme, durch die temporäre Fläche, in der Tabelle textlich und auf den Rechtserwerbsplänen grafisch dargestellt. Die Verbreiterung des Arbeitsstreifens wurde außerdem in die Trassenbeschreibung eingearbeitet.

(15) Verschiebung der Muffe D2_AL_PE2_JB02 / VML152 (von TKM 4+575 bis TKM 4+600):

Die Muffe D2_AL_PE2_JB02 (VML152) wurde um ca. 11 m in Richtung Norden verschoben. Die Position der Linkbox D2-LB_001 wurde entsprechend mit der Muffe mitverschoben. Die Muffe wurde verschoben, um Installationsrichtlinien für die Erdungsmuffe, insbesondere die Bondingkabellänge einzuhalten. Außerdem lag die bisherige Position der Muffe genau unter einer asphaltierten Straße, diese Lage kann nun vermieden werden. Da die Linkbox in unmittelbarer Nähe zur Muffe liegen muss, wurde die Linkbox D2-LB_001 ebenfalls mit nach Norden verschoben. Die Verschiebung der Muffe D2_AL_PE2_JB02 und der Linkbox D2-LB_001 wurde nun entsprechend in Teil C der Unterlagen wie der Trassenbeschreibung (Unterlage C2.3) und den Lageplänen (C2.3.2) dokumentiert. Außerdem wurden die Unterlagen D2 (Rechtserwerbsverzeichnis) und D3 (Rechtserwerbspläne) angepasst.

(16) Verbreiterung des Arbeitsstreifens an Muffe D2_JB13 / VML 164 (von TKM 18+440 bis TKM 18+550):

Der Arbeitsstreifen an der Muffe D2_JB13 wurde um ca. 3 m je Seite verbreitert. Aufgrund der Lage der Muffe im Bereich mit sehr steiler Hangneigung war eine Verbreiterung des Arbeitsstreifens notwendig. Die Verbreiterung des Arbeitsstreifens an der genannten Muffen führte zu einer Erhöhung der temporären Flächeninanspruchnahme. Die Zugänglichkeit zu der Muffe wird nun jedoch erheblich erleichtert. In den Lageplänen wird die Ergänzung der temporären Fläche dargestellt. Im Rechtserwerbsverzeichnis wird die Änderung der Flächeninanspruchnahme, durch die temporäre Fläche, in der Tabelle textlich und auf den Rechtserwerbsplänen grafisch dargestellt. Die Verbreiterung des Arbeitsstreifens wurde außerdem in die Trassenbeschreibung eingearbeitet.

(17) Anpassung von Maßnahmenblättern:

Unterschiede zu den Maßnahmenblättern der anderen Abschnitte erfordern eine Anpassung des Maßnahmentextes der A_{CEF}24a. Die zweite Maßnahmenblatt-Anpassung resultiert aus Anforderungen des AELF und betrifft die Maßnahme AW1. Außerdem wurde die Maßnahme V_{AR}1c um einen Halbsatz ergänzt, um den rechtlichen Rahmen und die Zuständigkeit der Ökologischen Baubegleitung zu verdeutlichen. Nach Anforderungen des AELF wurde die Dauer der Entwicklungspflege im Rahmen der Ersatzaufforstung (AW1) von 2 auf 4 Jahre verlängert. Zusätzlich wurde in diesem Zuge die Art des Pflanzgutes von Heistern auf „forstübliches Pflanzgut im geeigneten Verfahren“ angepasst. Die Maßnahmenbeschreibung in Abschnitt D2 sieht bei der Maßnahme A_{CEF}24a je betroffenem Brutpaar „sechs bis zehn Lerchenfenster“ vor, während es in den anderen Abschnitten „5 Lerchenfenster“ pro betroffenem Brutpaar sind. In Abschnitt D2 wird der Maßnahmentext entsprechend der abschnittsübergreifenden Festlegung angepasst. Die Anpassung der Maßnahme V_{AR}1c ändert die Inhalte der Maßnahme nicht, sondern verdeutlicht lediglich die Zuständigkeit der Ökologischen Baubegleitung und den rechtlichen Rahmen. Die textlichen Änderungen der Maßnahmen AW1 (Ersatzaufforstung), A_{CEF}24a, sowie der V_{AR}1c finden sich in den Maßnahmenblättern (Teil I2).

(18) Anpassung von Fremdleitungsdaten:

Es erfolgte eine Aufnahme neuer Fremdleitungen, da im Rahmen der Beteiligung Dritter Hinweise zu neuen Fremdleitungen (Aufnahme) durch Betreiber gegeben wurden. Die Anpassung der Fremdleitungsdaten und Kreuzungsobjekte wird in den entsprechenden Unterlagen des Teils C dokumentiert. Betroffen sind davon die Trassenbeschreibung (Unterlage C2.3), die Lagepläne (Unterlage C2.3.2) und das Kreuzungsverzeichnis (Unterlage C2.3.5). Die Aufnahme neuer Fremdleitungsdaten wurde auch in Teil M dokumentiert.

(19) Anpassung von Betroffenheiten:

Aufgrund von Änderungen in den Eigentumsverhältnissen sowie Änderungen im Kataster (z.B. Flurstücksteilungen) während des Bearbeitungszeitraumes mussten die Eigentümerschlüssel- und Grundstücksordnungsnummern überarbeitet werden. Auch technische Änderungen konnten zu neuen Betroffenheiten führen, die erfasst werden mussten. Die Anpassungen der Betroffenheiten fanden in den Unterlagen Teil D statt. Im Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage D2) wurden die geänderten Betroffenheiten und Adressänderungen eingetragen. Eine Anpassung der Rechtserwerbspläne (Unterlage D3) erfolgte ebenfalls.

(20) Verschiebung der Muffe D2_JB18a (VML 169) von TKM 23+790 bis TKM 25+615:

Es erfolgt eine Verschiebung der Muffe D2_JB18a (VML169) um ca. 728 m in Richtung Norden. Die Muffenart wird von Verbindungsmuffe zu Erdungsmuffe geändert. Die Muffenart der davorliegenden Muffe D2_AL_GIF_JB01 (VML 168) wird von Erdungsmuffe zu Verbindungsmuffe geändert. Die Position der Linkbox D2-LB_003, welche zuvor an der Muffe D2_AL_GIF_JB01 (VML 168) lag, wird entsprechend an die Stelle der Muffe D2_JB18a (VML 169) verschoben. Grund für die Verschiebung der Erdungsmuffe ist die relative räumliche Nähe zu der MERO-Leitung. Absprachen und gemeinsame Berechnungen mit der MERO Germany GmbH ergaben, dass die Erdung des Erdkabelleitung SuedOstLink sehr viel weiter entfernt von der MERO-Leitung liegen muss als bisher eingeplant. Der Abstand ist notwendig, um den erforderlichen Korrosionsschutz für die MERO-Leitung zu gewährleisten. Die Ursache ist somit elektrotechnischer Natur. Der für die Erdungsmuffe erforderliche Abtrommelplatz wird ebenfalls neu konzipiert und erzeugt eine zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahme. Der für den Korrosionsschutz für die MERO-Leitung notwendige Abstand kann somit nun eingehalten werden. Durch die Verschiebung des Muffenstandorts und die veränderte Flächeninanspruchnahme gibt es bzgl. des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter der UVP (Teil F der Unterlagen) eine neue Überschneidung mit einer Anomalie aus der Fernerkundung auf einer Fläche von weniger als 70 m2. In den Fernerkundungsdaten wird dieser Bereich als möglicher Pestfriedhof klassifiziert. Die vorliegende Schleppkurvenplanung der Zufahrt auf den Abtrommelplatz zeigt, dass die Fläche der Fernerkundungsanomalie durch die Kabeltrommelanlieferung nicht in Anspruch genommen wird.

Die Fläche wird auf die Katastergrenze des Straßenflurstücks erweitert und hat eine räumliche Überschneidung mit der der Fernerkundungsanomalie. Hieraus ergibt sich zwar eine neue Betroffenheit des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Durch den über die Schleppkurvensimulation klar abgrenzbaren, tatsächlich erfolgenden Eingriff einerseits und die Standardvorgehensweise der archäologischen Baubegleitung (Varc3) andererseits konnte von keiner Beeinträchtigung des Schutzguts ausgegangen werden. Es wurde deshalb auf eine umfangreiche Anpassung von Teil F verzichtet. Im Rahmen der UVP-Vorprüfung (Anhang 01) wurde dieser Sachverhalt berücksichtigt.

Durch die Planänderung vergrößert sich die temporäre Arbeitsfläche innerhalb des Einzugsgebiets des Brunnens „E Kiefenholz 2“ geringfügig. Ein Risiko ist nach Einschätzung des Vorhabenträgers nicht gegeben, da es innerhalb des Einzugsgebietes nicht zu einem Eingriff in das Grundwasser kommt. In der Trassenbeschreibung (C2.3) und auf den Lageplänen (C2.3.2) werden die veränderten Positionen der Muffe und der Linkbox, sowie der neue Abtrommelplatz an entsprechender Stelle eingetragen. Außerdem werden das Rechtserwerbsverzeichnis (D2) und die Rechtserwerbspläne (D3) angepasst. Aufgrund der Verschiebung der Linkbox D2_LB_003 wird ebenfalls das Bauwerksverzeichnis (C2.3.4) angepasst.

(21) Ergänzung der Zufahrt Z_052a von TKM 23+510 bis TKM 23+585:

Es bedurfte zudem einer teilweisen Erweiterung der Zuwegung Z_052 an der geschlossenen Querung D2-Q_051, da diese für den Bauablauf und den Kabelzug technisch erforderlich war. Die Zuwegung Z_052 wird im Zufahrtsbereich zur temporären Arbeitsfläche an der geschlossenen Querung D2-Q_051 teilweise erweitert und in Z_052a umbenannt. Die temporäre Flächeninanspruchnahme erhöht sich dadurch leicht. Im Wegekonzept wird die Zuwegung entsprechend abgeändert. Im Übersichtsplan sowie den Lageplänen wird die Anpassung der temporären Zuwegung dargestellt. Im Rechtserwerbsverzeichnis wird nun die Änderung der Flächeninanspruchnahme, durch die temporäre Fläche, in der Tabelle textlich und auf den Rechtserwerbsplänen grafisch dargestellt.

(22) Ergänzung der Zufahrt Z_063 von TKM 24+830 bis TKM 24+870:

Es erfolgt weiter eine Ergänzung einer zusätzlichen Zuwegung zur temporären Arbeitsfläche an der Muffe D2_JB18a. Die Ergänzung der weiteren Zuwegung Z_063 ist für den Bauablauf, den Kabelzug und zur besseren Erreichbarkeit des Abtrommelplatzes an der Muffe D2_JB18a (VML 169) technisch erforderlich. Dies führt zu einer zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahme. Der Bauablauf, der Kabelzug und die Erreichbarkeit des Abtrommelplatzes werden dadurch nun technisch gewährleistet. Im Wegekonzept wird die Zuwegung entsprechend ergänzt. Im Übersichtsplan sowie den Lageplänen wird die Ergänzung der temporären Zuwegung dargestellt. Im Rechtserwerbsverzeichnis wird die Änderung der Flächeninanspruchnahme, durch die temporäre Fläche, in der Tabelle textlich und auf den Rechtserwerbsplänen grafisch dargestellt. Die zusätzliche Zuwegung wird außerdem in die Trassenbeschreibung eingearbeitet.

(23) Aufschüttung bei km 18+440:

Bei TKM 18+443 quert die Trasse in offener Bauweise den Pfättergraben, wo dieser verrohrt ist und durch eine Senke führt. Die Nummer der Kreuzung lautet D2-167. Eine offene Unterquerung des Pfättergrabens kommt aufgrund der Topografie und dem damit verbundenen sehr großen Eingriff nicht in Frage. Eine Verlegung der Erdkabelschutzrohre über dem verrohrten Pfättergraben hat zur Folge, dass die Mindestüberdeckung der Schutzrohre von 1,50 m nicht eingehalten werden kann. Um die Mindestüberdeckung 1,50 m einzuhalten, ist eine Auffüllung der Senke erforderlich. Umweltseitig wird diese Änderung im Rahmen der Schutzgüter nach UVPG betrachtet. Die Höhe der Auffüllung beträgt bis zu 100 cm; es wird mit Bodenmaterial auf etwa 1200 m2 verteilt. Die Gradienten der Erdkabelleitung werden so gestaltet, dass sie sich nahtlos in den vorherrschenden Geländeverlauf einfügen und das bestehende Entwässerungsregime nicht unterbrechen. Die konkrete Lage und die Ausformung der Auffüllung wird in die Unterlagen K2 und C2.3 eingefügt. Die Unterlage K11 wird aufgrund der Aufschüttung neu erstellt.

(24) Aktualisierung Flächenauswertung und Bilanzierung Umweltunterlagen:

Im Zuge der Unterlagenbearbeitung wurde festgestellt, dass geringfügige Unstimmigkeiten bei den Ausgleichsflächen zwischen den tatsächlich vorliegenden Flächeninanspruchnahmen gemäß technischer Planung und den Flächenangaben in den Umweltunterlagen (Teil I, Teil I1) vorliegen. Infolgedessen ist eine Korrektur der betroffenen Flächen erforderlich. Mit der Korrektur entspricht die Flächenbilanzierung nun dem Ausmaß der aktuellen technischen Planung gemäß Planänderung I. Die aktualisierten Flächen werden in den betroffenen Unterlagen angepasst. Die Anpassungen beschränken sich auf die Berichtigung der Flächendaten. Sie stellen darum keine weitere inhaltliche Änderung der vorgesehenen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen über die schon in den Kapiteln 2.4.1, 2.4.3 und 2.4.5 erwähnten Änderungen hinaus dar. Durch die geringfügigen Änderungen in den Unterlagen zu einzelnen Flurstücken für Kompensationsmaßnahmen ergeben sich keine neuen privatrechtlichen Betroffenheiten, da die korrigierten Maßnahmenflächen bereits durch die im Zuge der Flächensicherung erteilten Eigentümerzustimmungen gemäß den tatsächlich vorliegenden Flächeninanspruchnahmen umfasst sind. Zur Sicherstellung der Konsistenz innerhalb der Unterlagen werden die Ausgleichsflächen in den Unterlagen I, I1, I6.2 und D4 überarbeitet und fortgeschrieben. Im Rahmen der Bilanzierung entsprechend den technischen Änderungen wurde zudem festgestellt, dass unter Nutzung von initialer Wiederherstellung und der Ausweisung von Bautabuzonen die Ausgleichsmaßnahme 8 (A8 – Eingriffsnahe Kompensation durch Herstellung von Fließgewässern) entfallen kann.

II. Rechtliche Würdigung

1. Antragsgegenstand

Durch diesen Änderungsbescheid wird die Zulässigkeit der geänderten Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 5 und Nr. 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der Höchstspannungsleitung Nr. 5 Wolmirstedt-ISAR und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes im Planfeststellungsabschnitt D2 Nittenau – Pfatter vom 22.11.2024, Az. 6.07.01.02/5-2-7 # 61 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Änderungsbescheid.

3. Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten

bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 19.06.2026 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abzusehen.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt hier vor.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.[9] Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.[10] Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.[11] Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.[12] Der wertende Vergleich hat sich daran zu orientieren, ob die Abweichung die Grundstruktur des bisher festgestellten Plans berührt. Dieser Plan ist das Ergebnis eines eigenständigen Verfahrens und einer Abwägung, in der die Belange der Betroffenen und die der Träger öffentlicher Belange zu einem angemessenen Ausgleich gebracht wurden. Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.[13] Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.[14]

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragte Änderung im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich ist.

Die beantragte Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung.

Die Änderung betrifft zunächst nur einen kleinen, abgrenzbaren Teil der vom Planfeststellungsverfahren zu D2 in Anspruch genommen Flächen sowie fachlichen Thematiken und ist daher im Verhältnis zur Gesamtplanung als unerheblich anzusehen. Zusätzliche Auswirkungen von einigem Gewicht sind nicht erkennbar. Insbesondere werden durch die vorliegende Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen, wie sich aus der nachvollzogenen Prüfung der UVP-Vorprüfung des Vorhabenträgers, dargestellt in Kapitel B.II.3.a) ergibt.

Gegenüber dem bereits festgestellten Plan führt die gegenständliche Planänderung somit nicht zu einer wesentlichen Änderung, also einer Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans.

[9] Vgl. BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).
[10] Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).
[11] Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).
[12] Vgl. BVerwG, Urt. Vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).
[13] Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).
[14] Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Die im Ausgangsbeschluss vom 22.11.2024 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen.

Die von der Planänderung ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Insgesamt handelt es sich somit bei dieser Planänderung um kleinräumige Änderungen, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellen. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind nicht gegeben.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Eine Berührung der Belange Dritter kommt in Betracht, wenn diese infolge der Änderung erstmalig oder stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden.[15] Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht aus.[16]

Durch die Änderungen berührt der Vorhabenträger eigentumsrechtlich geschützte Positionen diverser Eigentümer. Die Eigentümer haben dem zugestimmt.

Die Planfeststellungstellungsbehörde hat zudem das ihr eingeräumte gesetzliche Ermessen hinsichtlich der Wahl des Verfahrens in Ansehung der alternativen Verfahrensmöglichkeit nach § 76 Abs. 3 VwVfG dahingehend ausgeübt, trotz der Berührung des Aufgabenbereiches von Trägern öffentlicher Belange, das Verfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG zu führen. Grund dafür ist die Beibringung des Austausches des Vorhabenträgers mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, die ihr Einverständnis mit den Planungen erklärten. Danach bestand nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kein Bedarf für ein Verfahren mit umfassenderer Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange gem. § 76 Abs. 3 VwVfG respektive § 74 Abs. 6 VwVfG.

Die Entscheidung ergeht dementsprechend gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG als einfacher Verwaltungsakt, bezeichnet als Änderungsbescheid.

a) Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

aa) Pflicht zur UVP-Vorprüfung

Die gegenständliche Planänderung stellt zunächst ein Änderungsvorhaben i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Damit ist zur Bestimmung der UVP-Pflicht die Regelung in § 9 Abs. 3 Satz 1 UVPG einschlägig, da es sich um die Änderung eines Vorhabens gemäß Ziff. 19.11 der Anlage 1 zum UVPG handelt, für das aufgrund der Anwendung

[15] Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Urt. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online

[16] Vgl. VGH Mannheim Urt. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

von § 43m EnWG im Ausgangsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und keine Größen- und Leistungswerte i.S.d. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG vorgeschrieben sind. Für ein solches besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG, wenn eine Vorprüfung durchgeführt wird und wenn diese ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die zuständige Behörde hat die Feststellung der UVP-Pflichtigkeit gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 UVPG, der aufgrund von § 9 Abs. 4 UVPG anwendbar ist, zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben zu treffen.

bb) UVP-Vorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung in entsprechender Anwendung des § 7 - UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien (siehe im Folgenden (1), (2) und (3)) durchgeführt. Der Vorhabenträger ist entsprechend § 7 Abs. 4 UVPG dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde als Grundlage für die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen der Änderung des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung zu übermitteln. Dies ist durch die eingereichte Unterlage Teil A1 Anlage 04 Anhang 1: Prüfkatalog UVP-Pflicht (SOL_D2_PAE_I_20260619_A1.04_Anh01_oH) geschehen.

(1) Merkmale des Vorhabens

Hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens entfallen Ca. 7.300 m2 Fläche, während ca. 31.380 m2 Fläche im Zuge der Planänderung neu hinzukommen. Gemessen an dem planfestgestellten Vorhabensbereich von rund 1.916.920 m2 entspricht dies einem bilanzierten Zuwachs an beanspruchter Fläche von 1,26 %.

Es sind keine UVP-pflichtigen Vorhaben oder Tätigkeiten im räumlich-funktionalen Zusammenhang vorhanden, sodass eine Kumulation ausgeschlossen ist.

Die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verändert sich marginal. Bzgl. des Schutzgutes Fläche entfallen 7.300 m2, während 31.360 m2 neu hinzukommen. Davon werden temporär verdichtet: 25.441 m2 und dauerhaft versiegelt: 5.917 m2. Es werden ca. 27.434 m3 Oberboden abgetragen und entsprechend dem Bodenschutzkonzept wieder fachgerecht aufgetragen werden. Eine zusätzliche Entwässerung oder ein Eintrag von Schadstoffen über das planfestgestellte Maß wird ausgeschlossen. Es ist von keiner Beanspruchung von Bestandteilen des Schutzgutes Wasser im Zusammenhang mit der Planänderung I auszugehen. Bzgl. Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt kommt es zu 0,76 ha temporärer Inanspruchnahme von Biotopen im Rahmen der neugeplanten Zuwegung, wobei größtenteils Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, kleinräumig auch Gehölzbereiche.

Betroffen sind dabei folgende Biotope: Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, Grünflächen und Gehölzbestände entlang von Verkehrsflächen*, Bewirtschaftete Äcker, Gebüsche und Hecken, Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen, Ufersäume, Säume, Ruderal- und Staudenfluren der planaren- hochmontanen Stufe, Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege (versiegelt), Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege (befestigt). Diese sind z.T. Wildbienenhabitate.

Es werden voraussichtlich keine zusätzlichen Abfälle anfallen. Eine über das planfestgestellte Maß hinausgehende Umweltverschmutzung ist nicht ersichtlich. Geräusche und sonstige Schadstoffe können emittiert werden. Erhöhte Risiken von Störanfällen, Unfällen und Katastrophen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es sind keine über das planfestgestellte Maß hinausgehenden Risiken für die menschliche Gesundheit ersichtlich. Im Zuge der Änderungen kann es zu erhöhten Schallemissionen aufgrund von Baustellenverkehr kommen.

(2) Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien

Die Nutzungskriterien, also bestehenden Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung sind durch die redaktionellen Änderungen der Planänderung nicht betroffen.

Die von der Änderung betroffenen Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Eine besondere Bedeutung z. B. im Hinblick auf besondere Nutzungsansprüche – auch im Hinblick auf die Erholung und Siedlungsentwicklung – sind nicht zu erkennen.

Qualitätskriterien

Hinsichtlich der Qualitätskriterien, z.B. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds sei auszuführen, dass es durch die Änderungen zu Auswirkungen auf die genannten Qualitätskriterien kommen kann.

Die von der Änderung betroffenen Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Eine besondere Bedeutung z. B. im Hinblick auf besondere Nutzungsansprüche – auch im Hinblick auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit– ist daher nicht zu erkennen.

Durch die geplanten Änderungen werden weniger Böden mit sehr hoher oder hoher Fruchtbarkeit als durch das planfestgestellte Maß in Anspruch genommen. Eine Ausnahme bildet die Vollversiegelung auf Böden mit sehr geringer Fruchtbarkeit. Hier erhöht sich die Inanspruchnahme gegenüber dem planfestgestellten Maß deutlich. Dasselbe gilt für Böden mit besonderem Standortpotenzial, Böden mit Retentions-, Filter- und Pufferfunktionen, organische Böden sowie Böden, die grund- oder stauwasserbeeinflusst sind.

Hinsichtlich dem Schutzgut Fläche ist eine baubedingt erhöhte Betroffenheit um ca. 2,5 % von Flächen mit mittlerer Bedeutung sowie eine anlagenbedingte Erhöhung von ca. 1.900 m2 festzustellen. Dasselbe gilt für Flächen mit geringer Bedeutung, allerdings ist hier auch eine Reduktion der dauerhaften anlagenbedingten Inanspruchnahme durch Teilversiegelung angedacht. Generell ist anzumerken, dass es sich bei den Erhöhungen um bereits bestehende Betroffenheiten handelt und analoge Betroffenheiten bereits im planfestgestellten Umfang enthalten sind.

Es ist im Schutzgut Landschaft von einer geringfügigen Erhöhung an optischen Reizen in der Landschaft, insbesondere aufgrund temporärer Maßnahmen, auszugehen. Es handelt sich hierbei prozentual im Rahmen des Gesamtprojekts um sehr geringe Erhöhungen, da keine neuen Reize entstehen, sondern die bestehenden geringfügig erweitert werden.

Weiterhin kommt es prinzipiell zu einer Erweiterung von Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich eines Einzugsgebiets für einen Brunnen, allerdings handelt es sich hierbei nicht um einen Eingriff in den Grundwasserkörper i. S. v. § 9 WHG.

Die Bedeutung der hier behandelten Anlagenstandorte variiert stark. So sind bereits durch das planfestgestellte Vorhaben nahezu alle planungsrelevanten Tiergruppen durch das Vorhaben potenziell betroffen. Allerdings ist auch ein umfassender Maßnahmenkatalog vorgesehen, der diese Betroffenheiten vollumfänglich auf ein unerhebliches Maß reduziert. Durch die Maßnahmen im Rahmen der Planänderung I werden ebenfalls Habitate jeglicher Artengruppen beansprucht, diesmal sind auch potenzielle Heuschrecken-Habitate darunter. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass die ökologische Baubegleitung (V1), kleintiergerechte Baustellenfreimachung für Insekten (VAR2c, VAR2d), sowie das Aufstellen von Kleintierschutzzäunen (VAR7) geeignet sind, die voraussichtliche Beeinträchtigung auf ein unerhebliches Maß herabzusetzen.

Eine relevante Bedeutung der betreffenden Standorte für die Schutzgüter Klima oder Luft ist nicht gegeben.

Die geplanten Maßnahmen befinden sich in Bereichen, die für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter von Bedeutung sind. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (bauvorgreifende archäologische Maßnahme Varc1, bauvorauslaufende archäologische Maßnahme Varc2 sowie die archäologische Baubegleitung Varc3) geeignet sind, jegliche auftretende Betroffenheiten im Rahmen der Planänderung 1 auf ein unerhebliches Maß herabzusetzen bzw. vollumfänglich zu vermeiden.

Schutzkriterien

Die Prüfung der Schutzkriterien, also die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes ergab, dass punktuell eine Berührung vorliegt.

Es liegen zunächst keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler, geschützten Landschaftsbestandteile, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete, Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Wirkbereich der Änderungen, bzw. die Änderungen sind nicht dazu geeignet, diese zu beeinträchtigen.

Im Wirkbereich befinden sich ebenfalls keine Biosphärenreservate, jedoch sind ca. 1 ha der neu hinzukommenden Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten verortet. Es handelt sich hierbei um die LSG „Oberer Bayrischer Wald“ und „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“. Beide werden bereits im planfestgestellten Umfang beansprucht, wobei die Beanspruchung für die Planänderung I deutlich geringer ausfällt. Darüber hinaus sind im Rahmen der Planänderung I keine neuen technischen Verfahren oder sonstige geänderte Parameter vorgesehen, weshalb sich der im planfestgestellten Umfang getroffenen Ansicht angeschlossen wird, dass es sich bei den Inanspruchnahmen der LSG um temporäre handelt, die – unter Berücksichtigung des Maßnahmenkatalogs – den jeweiligen Schutzzwecken nicht zuwiderlaufen. Zudem sind Im Einwirkungsbereich von bis zu 20 m des Vorhabens mehrere gesetzlich geschützten Biotope nach § 30

BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG verortet. Dabei handelt es sich um Schilf-Röhrichte und Großseggenriede. Es ist insgesamt eine Fläche von 242 m2 betroffen.

Zuletzt werden durch die Maßnahmen im Rahmen der Planänderung I insgesamt 0,46 ha archäologische Vermutungsfläche beansprucht. Dies betrifft unter anderem einen vermuteten Pestfriedhof und Siedlungsflächen. Es handelt sich hierbei um die Vermutungsfläche V-3-7040-0012 (Objekt-Nr. D2-108), die durch dauerhafte Zuwegung bei TKM 24+850 beansprucht wird. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass die archäologischen Vermeidungsmaßnahmen (bauvorgreifende archäologische Maßnahme Varc1, bauvorauslaufende archäologische Maßnahme Varc2 sowie die archäologische Baubegleitung Varc3) geeignet sind, jegliche auftretende Betroffenheiten auf ein unerhebliches Maß herabzusetzen bzw. vollumfänglich zu vermeiden.

(3) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) waren anhand der unter den Nummern (1) und (2) aufgeführten Kriterien seitens der Behörde zu beurteilen, dabei war insbesondere den unter Nr. 3.1 bis 3.7 (Anlage 3 UVPG) genannten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Um die Beurteilung vornehmen zu können, wurde seitens des Vorhabenträgers je Schutzgut eine überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (1) des Vorhabens und des Standortes (2) vorgenommen.

Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der unter Punkt (1) und (2) gemachten Angaben hinsichtlich

- Art und Ausmaß (insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und Anzahl der betroffenen Personen),
- grenzüberschreitendem Charakter,
- Schwere und Komplexität,
- Wahrscheinlichkeit,
- voraussichtlichem Zeitpunkt des Eintretens,
- Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und
- Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern

beurteilt.

Für das Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit haben die Änderungen in den Unterlagen keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Es ist im Bereich der neu hinzukommenden Zuwegung von einer bauzeitlichen temporär erhöhten Emission von Baufahrzeug-Geräuschen auszugehen. Allerdings sind hier die Maßnahmen VM1 – Maßnahmen zum Lärmschutz zur Einhaltung der AVV Baulärm sowie VAR8 – Mobile Lärmschutzwände geeignet, die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, auf ein unerhebliches Maß herabzusetzen bzw. zu vermeiden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt kommt es durch die Änderungen zu Auswirkungen auf Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie auf die biologische Vielfalt.

Es ist von einer bauzeitlichen kleinräumigen Inanspruchnahme sowie Zerschneidung von potenziellen Habitaten vor allem bodenbewohnender Arten aufgrund von neu anzulegenden, auszubauenden und zu benutzenden Zuwegungen auszugehen. In diesem Zusammenhang ist auch von einer Störung vor Allem von Avifauna auszugehen. Allerdings ist auch hier der zu ergreifende Maßnahmenkatalog bestehend aus einer Vielzahl an Ausgleichs-/ CEF-, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen geeignet eine verbleibende Erheblichkeit durch die Änderungen der Planänderung 1 auszuschließen.

Weiterhin befinden sich ca. 240 m2 gesetzlich geschützte Biotope im Untersuchungsraum um das Vorhaben herum. Allerdings sind diese gesetzlich geschützten Biotope nicht direkt durch Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen, sondern befinden sich ausschließlich in dessen Nähe und werden der Vollständigkeit halber hier aufgeführt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden führen die Änderungen ebenfalls nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Die vorgesehenen technisch notwendigen Änderungen sorgen für eine vergleichsweise kleinräumige Inanspruchnahme von Fläche bzw. von Bestandteilen des Schutzgutes Boden. Da der Eingriff hauptsächlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stattfindet, ist eine Erheblichkeit der Beanspruchung des Schutzgutes Fläche auszuschließen. Darüber hinaus ist ein umfangreicher Maßnahmenkatalog zum Ausgleich und zur Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen vorgesehen. Hinsichtlich des Bodens ist ein umfassender Maßnahmenkatalog vorgesehen, dessen Umsetzung eine verbleibende Erheblichkeit für das Schutzgut Boden ausschließen lässt.

Für das Schutzgut Wasser kommt es durch die Änderungen nicht zu Eingriffen in Gewässer, Grundwasser oder Trinkwasserschutzgebieten, daher entstehen für das Schutzgut Wasser keine Auswirkungen durch die Änderungen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ebenso kommt es für die Schutzgüter Klima und Luft durch die Änderungen nicht zu Auswirkungen, sodass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Bezüglich des Schutzgutes Landschaft beinhalten die Änderungen keine schweren Eingriffe in das Landschaftsbild und verändern den Charakter der Landschaft nicht. Aufgrund der temporären Nutzung der anzulegenden Zuwegung kommt es zu einer Inanspruchnahme des Landschaftsbildes. Es ist allerdings auch davon auszugehen, dass die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A7 geeignet sind, eine verbleibende Erheblichkeit zumindest für die temporären Landschaftsbildeingriffe auszugleichen. Es wird darüber hinaus für die dauerhafte Inanspruchnahme davon ausgegangen, dass das bereits stark durch anthropogen veränderte Nutzung vorbelastete Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind mithin nicht zu erwarten.

Die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden durch die Änderungen minimal beeinträchtigt. Durch das Vorhaben werden Vermutungsflächen in Höhe von ca. 0,46 ha beansprucht. Allerdings werden bei Umsetzung des planfestgestellten Maßnahmenkatalogs keinerlei erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

Es ist zuletzt auch von keinen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die behandelten Auswirkungen hinaus erhebliche nachteilige Auswirkungen bedingen würden, auszugehen.

cc) Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Auf Grundlage der vorgenannten umweltfachlichen Ausführungen – und wie vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt – kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zum Ausgangsbeschluss durch die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG hervorgerufen werden. Folglich wird festgestellt, dass keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht. Dieser Bescheid mit der oben dargelegten Feststellung der allgemeinen Vorprüfung wird über das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgemacht**.**

4. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

a) Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 22.11.2024 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

b) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

(aa) Immissionsschutz

Durch die Planänderung werden keine immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Hinsichtlich der maßgeblichen Unterlagen E1.1 (Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV, des Gebotes der Vermeidung erheblicher Belästigungen und Schäden sowie der Vorsorgeanforderung), E2.1 (Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der TA-Lärm und der AVV-Baulärm), E2.2 (Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm – Stufe 2: Ortskonkrete Trassenprüfung) und E3 (Erschütterungsgutachten) ergeben sich keine Änderungen der Ergebnisse gegenüber der bisherigen Planung.

(bb) Natura 2000

Das geänderte Vorhaben steht mit den Vorgaben, die sich aus den Schutz- und Erhaltungszielen der relevanten Natura 2000-Gebiete ergeben, in Einklang. In der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung[17] ergeben sich keine Änderungen der Ergebnisse gegenüber der bisherigen Planung.

[17] Unterlagen gem. § 21 NABEG, G.

(cc) Besonderer Artenschutz

Das geänderte Vorhaben steht mit den Vorgaben des Artenschutzrechts im Einklang.

(1) Rechtliche Grundlagen

Grundlage des besonderen Artenschutzrechts der §§ 44ff. BNatSchG sind die sog. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, (1.) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Tötungs- und Verletzungsverbot), (2.) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (kurz: Störungsverbot) oder (3.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Verbot der Zerstörung von Lebensstätten) oder (4.) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Entnahmeverbot für Pflanzen). Des Weiteren ist auf § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG zu verweisen, wonach in Fällen einer Betroffenheit der Arten kein Verstoß gegen das lebensstättenbezogene Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auch „CEF-Maßnahmen“ genannt) nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG gewährleistet werden.

Um die Verbotstatbestände zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu entwickeln, wird im Planfeststellungsverfahren regelmäßig ein Artenschutzfachbeitrag[18] erarbeitet und von der Planfeststellungsbehörde geprüft.

Durch die unter Kap.B.I.4 bis B.I.23 beschriebenen Änderungen entstehen zusätzliche Eingriffsflächen. Dadurch werden bereits bestehende Konfliktbereiche teilweise ausgeweitet. Neue Konflikte entstehen an den im Folgenden beschriebenen Stellen.

Durch die Ergänzung einer zusätzlichen Zuwegung bei TKM 3,7 bis 3,8 und einer temporären Fläche für den Kabeltransport bei TKM 27,7 bis 27,8 sind einzelne Individuen der Art Zauneidechse betroffen. Eine Beeinträchtigung der Tiere wird über die ebenfalls ergänzten Maßnahmen V_{AR}2b (Kleintiergerechte Baustellenfreimachung und Sicherung - Reptilien) und V_{AR}6b (Aufstellen von Tierschutzzäunen - Reptilien) vermieden. Zudem entstehen bei TKM 3,7 bis 3,8 neue Konflikte mit nachgewiesenen Individuen des Hellen - und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, die jedoch durch Anwendung der Maßnahmen V_{AR}10, V_{AR}2d, V_{AR}5c vermieden werden können.

Infolge der Aktualisierung der zu Umsetzung der A_{CEF}-Maßnahmen vorgesehenen Flächen (Kap. B.I.1) ergeben sich die nachfolgenden Anpassungen am Maßnahmenkonzept.

(2) Anpassungen an festgestellten Maßnahmen

Es erfolgt hinsichtlich der Maßnahmen A_{CEF}5a, A_{CEF}5b, A_{CEF}6, A_{CEF}7, A_{CEF}8, A_{CEF}9, A_{CEF}13, A_{CEF}14, A_{CEF}17, A_{CEF}19a, A_{CEF}19b, A_{CEF}19d, A_{CEF}21, A_{CEF}22a, A_{CEF}23, A_{CEF}24a, A_{CEF}24b und A_{CEF}24d eine

[18] Unterlagen gem. § 21 NABEG, H; Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, Anlage H3

Änderung der genauen Maßnahmenflächen, teilweise verbunden mit der Streichung überschüssiger sogenannter Optionsflächen und/oder der Ergänzung neuer Flächen. Hintergrund ist die finale rechtliche Sicherung der Maßnahmenflächen. Alle CEF-Maßnahmen sind trotz der Änderungen weiterhin geeignet den nötigen CEF-Bedarf zu erfüllen.

Neben der Aktualisierung der genauen Maßnahmenflächen kommt es zu inhaltlichen Änderungen der Maßnahmen A_{CEF}24a und V_{AR}1c (siehe B.II(17). Bei der Maßnahme A_{CEF}24a (Anlage von Lerchen- und Blühfenstern auf Ackerflächen – Feldlerche) wurde die Anzahl von Lerchenfenstern (Größe: 5x5 m) von sechs bis zehn pro Brutpaar auf fünf verringert. Fünf Lerchenfenster pro betroffenem Brutpaar entsprechen den Festlegungen in anderen Abschnitten des SuedostLinks. Da im Ausgangsbeschluss per Nebenbestimmung die Umsetzung von mindestens 1 ha Lichtacker (vergrößerter Saatreihenabstand) pro betroffenem Brutpaar auf den restlichen Maßnahmenflächen festgelegt wurde[19] sieht die Planfeststellungsbehörde die Maßnahme A_{CEF}24a weiterhin als ausreichend an.

Bei der Maßnahme V_{AR}1c (Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (inkl. Besatzkontrolle) - Vögel) wurde im Maßnahmenblatt zum Thema Bauzeitbeschränkungen der folgende Teilsatz ergänzt (Ergänzung hier kursiv): „Eine Abweichung von den vorgenannten Zeiträumen ist in Abstimmung mit der Behörde möglich, falls eine Revierbesetzung zum geplanten Baubeginn nicht stattgefunden hat oder ein Brutplatz bereits vor Ende des Zeitraums nachweislich verlassen wurde, *sodass die Ökologische Baubegleitung das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2–3 BNatschG ausschließen kann* (VAR1c_3)[20].“. Laut Erläuterungsbericht zur vorliegenden Planänderung ändert die Ergänzung inhaltlich die Maßnahme nicht, aber verdeutlicht die Zuständigkeit der Ökologischen Baubegleitung und den rechtlichen Rahmen. Da die Möglichkeit zum Entfall der Maßnahme bei fehlendem Besatz schon vorher gegeben war folgt die Planfeststellungsbehörde hier den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers.

(dd) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des einschlägigen Rechts zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (siehe Kap. 4 Abschnitt 1 BNatSchG) vereinbar.

Insgesamt überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens das entgegenstehende Integritätsinteresse an den geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Einwirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete zudem weitestgehend gemindert. Sämtliche Schutzgebiete bleiben trotz einer gewissen bauzeitlichen sowie dauerhaften Inanspruchnahme durch das Vorhaben in ihrer Funktion erhalten. Die erforderlichen Erlaubnisse werden nach Anhörung der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(1) Landschaftsschutzgebiete

Die Planfeststellungsbehörde hat für die anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen der „LSG im Landkreis Regensburg“ (LSG-00558.01) im Teilgebiet „Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental“ gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete

[19] Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2024, Kap. A.V.f)4.
[20] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil I, Anlage I2 Kap. 3.3

im Landkreis Regensburg[21] (LSG-VO „LSG im Landkreis Regensburg“) und des LSG „Oberer Bayerischer Wald“ (LSG-00579.01) gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“[22] (LSG-VO „Oberer Bayerischer Wald“) jeweils unter Kap. A.III.1.b) des Ausgangsbeschlusses eine Erlaubnis erteilt.

Durch die Erweiterungen der Zuwegungen, Schutzstreifen und der Arbeitsflächen im Bereich der Änderungen des festgestellten Plans (vgl. Kap. B.I.) beträgt die Flächeninanspruchnahme der „LSG im Landkreis Regensburg“ anstelle von 85,36 ha nunmehr 120,78 ha.[23] Im LSG „Oberer Bayerischer Wald“ erhöht sich die Flächeninanspruchnahme aufgrund dieser Anpassungen ebenfalls, sodass sie insgesamt anstelle von 7,51 ha bei 12,33 ha liegt.[24] Die Erweiterungen ändern jedoch an der Einschätzung hinsichtlich der Erteilung der Erlaubnisse nichts.[25]

In Bezug auf die „LSG im Landkreis Regensburg“ ist eine Veränderung des Charakters der LSG nicht zu befürchten, sodass Verbotsverstöße i. S. v. § 5 LSG-VO „LSG im Landkreis Regensburg“ nicht ersichtlich sind. Auch in Bezug auf das LSG „Oberer Bayerischer Wald“ sind die Erweiterungen nicht derart gravierend, dass damit eine Änderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes, des Naturgenusses oder des Zuganges zur freien Natur einhergeht, welche gemäß § 5 der LSG-VO „Oberer Bayerischer Wald“ verboten ist. Alle temporär überprägten Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt. Im Falle der Inanspruchnahme von Gehölz- und Waldbeständen sind hierfür die Rekultivierung und initiale Wiederherstellung sowie entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Der erweiterte Schutzstreifen vermag es nicht, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen, da der Anteil an der Gesamtfläche der Schutzgebiete weiterhin äußerst gering ist und die Flächen teilweise bereits vorbelastet oder landwirtschaftlich geprägt sind.

Darüber hinaus ist die Realisierung des Vorhabens aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG, sodass auch die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen würden. Der Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG bedarf es in Ermangelung des Eintritts von Verboten nicht.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 22.11.2024 gewährten Erlaubnisse für die anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen der o. g. LSG werden daher entsprechend der dargestellten Erweiterungen der Zuwegungen, Arbeitsflächen und Schutzstreifen geändert. Im Übrigen gelten die Maßgaben des Ausgangsbeschlusses fort.

[21] Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 in der Fassung vom 13.11.2001.
[22] Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15.12.2006 in der vom 01.02.2007 an geltenden Fassung (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 3/2007).
[23] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.1.2.
[24] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.2.2.
[25] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.1 u. Kap. 1.3.2.

(2) Naturparke

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung über den „Naturpark Oberer Bayerischer Wald“[26] (NP-VO „Oberer Bayerischer Wald“) für die mit den anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme (Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen) im NP einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 4 bis 8 der NP-VO „Oberer Bayerischer Wald“ unter A.III.1.c) des Ausgangsbescheids eine Erlaubnis erteilt.

Die Erweiterungen der Zuwegungen, Arbeitsflächen und Schutzstreifen im Bereich der Änderungen des festgestellten Plans (vgl. Kap. B.I) haben zu einer größeren Beanspruchung des Naturparks geführt. Die Flächeninanspruchnahme – zuvor 7,51 ha – beträgt nun insgesamt 12,39 ha.[27]

Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 7 Abs. 3 der NP-VO „Oberer Bayerischer Wald“ sind weiterhin gegeben und bestehen auch hinsichtlich der erweiterten Flächen rund um die Änderungen.[28] Es sind keine neuen oder erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die Landschaft, den Wald, die heimischen Lebensräume und Gemeinschaften sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Oberen Bayerischen Waldes zu erwarten. Aufgrund der Geringfügigkeit der Veränderung im Hinblick auf das Landschaftsbild sind Anpassungen des Schutzstreifens vernachlässigbar und führen mithin nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es wird weiterhin – auch unter Berücksichtigung der Erweiterung der Inanspruchnahmen – nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebiets in Anspruch genommen.[29] Gegenüber der Bestandssituation kommt es durch das planfestgestellte Vorhaben zu keiner maßgeblichen Veränderung des Charakters des Gebiets. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund etwaiger Vorbelastungen.[30] Die temporär überprägten Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt. Im Falle der Inanspruchnahme von Gehölz- und Waldbeständen sind die Rekultivierung und initiale Wiederherstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesen.[31] Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind damit durch die erweiterten vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen im Naturpark weder Änderungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Naturgenusses zu befürchten, noch wird der Zugang zur freien Natur gehindert.[32]

Darüber hinaus ist die Realisierung des Vorhabens aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG, sodass auch die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen würden. Der Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG bedarf es jedoch in Ermangelung des Eintritts von Verboten nach § 6 der NP-VO „Oberer Bayerischer Wald“ nicht.

[26] Verordnung über den Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“ vom 24.10.1989 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17/1989).
[27] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.3.2.
[28] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.3.
[29] Unterlagen nach § 76 VwVfG, Unterlage K5, Kap. 1.3.3.3.
[30] Unterlagen nach § 76 VwVfG, Unterlage K5, Kap. 1.3.3.1.
[31] Unterlagen nach § 76 VwVfG, Unterlage K5, Kap. 1.3.3.2.
[32] Unterlagen nach § 76 VwVfG, Unterlage K5, Kap. 1.3.3.2; Unterlage I2

(3) Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Planfeststellungsbehörde hat für die anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen (Zuwegungen, Arbeitsstreifen, Schutzstreifen) der unter Kap. A.III.1.d) genannten geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG jeweils eine Ausnahme vom Verbot des § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG erteilt. Denn im Freistaat Bayern ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Durch die Planänderungen haben sich die erheblichen temporären und dauerhaften Beeinträchtigungen dieser geschützten Landschaftsbestandteile vereinzelt erhöht, insgesamt jedoch verringert. Der Gesamtumfang beträgt anstelle von 16.097 m² nun 6.204 m².[33] Die Beeinträchtigungen können gem. Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG entsprechend den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung i. S. d. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG[34] ausgeglichen werden. Es ist ein Biotop desselben Typs zu schaffen, welches in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt.[35]

Diese Voraussetzungen sind nach wie vor und auch hinsichtlich der hinzugekommenen Beeinträchtigungen erfüllt. Die durch das Vorhaben beanspruchten geschützten Landschaftsbestandteile werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzte Kompensationsmaßnahme A 1 „Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gebüschen und Gehölzstrukturen“ auf einer Fläche von 4.947 m² ausgeglichen, eine initiale Wiederherstellung erfolgt auf 1.257 m². Zusammengenommen werden die Biotope damit flächenidentisch auf 6.204 m² ausgeglichen.[36]

Darüber hinaus wird das Vorhaben V5 und V5a im Bundesbedarfsplan geführt (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG), sodass diese Maßnahmen auch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BayNatSchG notwendig sind. Daneben ist für die vorstehend genannten geschützten Landschaftsbestandteile die Beantragung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich.

(ee) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das geänderte Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit solche nicht möglich sind, durch Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument. Die Eingriffsbewertung und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, Ausgleich und Ersatz erfolgen in Bayern

[33] Unterlagen nach § 76 VwVfG, Unterlage K5, Kap. 1.4.1.1.
[34] BT-Drs. 16/12274, S. 63: Die Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.
[35] Vgl. VGH München, Beschl. v. 9.8.2012 – 14 C 12.308 –, juris Rn. 21.
[36] Unterlagen nach § 76 VwVfG, Unterlage K5, Kap. 1.4.1.2., Unterlage I2, Kap. 4.1.

nach der „Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft“ vom 07.08.2013 (Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)).

Die mit den beantragten Änderungen verbundenen Eingriffe und Auswirkungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan[37] im Rahmen der Eingriffsregelung zusammenfassend analysiert, bewertet sowie hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Kompensation beschrieben und bilanziert worden.

Ein Teil der durch das geänderte Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wirksam kompensiert.[38]

(1) Eingriff/Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Planänderung

Durch die 1. Planänderung kommt es infolge der unter Kap. B.I.4 – B.I.23 beschriebenen Änderungen zu weiteren temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen, die im Verhältnis zum Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2024 zusätzliche Eingriffe in die Natur i.S.d. § 14 BNatSchG darstellen. Ebenso kommt es jedoch aufgrund der Änderungen zu verringerten Inanspruchnahmen von Natur und Landschaft. Die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan[39] ermittelt und bewertet.

Infolge der Änderungen der Querung D2-Q_067, sowie der Muffen und Zuwegungen kommt es teilweise zu erhöhten baubedingten Inanspruchnahmen von Biotopen und Lebensraumtypen.[40] Die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme der Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste (BayKompV) wächst von 1.913.549 auf 1.936.255 m² an. Es erhöht sich jeweils der Flächenbedarf für Arbeitsflächen (1.224.052 m² anstelle von 1.212.830 m^2) und Zuwegungen (102.850 m^2 anstelle von 89.226 m²)[41]. Die Flächeninanspruchnahme durch den Schutzstreifen sinkt von 607.608 m^2 leicht auf 605.468 m^2.

Durch die erhöhten Flächeninanspruchnahmen wegen der technischen Änderungen ergeben sich teilweise vergrößerte Konfliktbereiche für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten, da angrenzende Flächen genutzt werden. Über die bestehenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen verhindert oder kompensiert werden.

Die vergrößerten Eingriffsflächen zeigen sich auch in teilweisen Vergrößerungen der Konfliktbereiche des Schutzgutes Boden (Konflikte Bo1, Bo2, Bo3, Bo4, Bo7), weiterhin verbleiben unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V8 keine erheblichen Beeinträchtigungen[42].

Beim Schutzgut Wasser bedingt die Planänderung leicht vergrößerte temporäre Inanspruchnahmen in Fließgewässer, Stillgewässer, in einem Wasserschutzgebiet sowie in Grundwasserkörper. Unter

[37] Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I.
[38] Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 7.
[39] Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2.
[40] Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2.1.1.1.
[41] Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2.1.3
[42] Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2.2

Einbeziehung der Maßnahmen V5, V_{AR}7, V6, V7, V9 und V_{AR}11 verbleiben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen[43].

Beim Schutzgut Luft und Klima kommt es durch die Planänderung zu Vergrößerungen aber auch Verringerungen der bereits bestehenden Konfliktbereiche, es verbleiben weiterhin keine erheblichen Beeinträchtigungen[44].

Das Schutzgut Landschaft[45] wird aufgrund der Änderung der Querung sowie ergänzter Zuwegungs- und Arbeitsbereiche ebenfalls zusätzlich beansprucht. Nach Abschluss der Arbeiten werden die temporär beanspruchten Arbeitsflächen zeitnah rekultiviert oder initial wiederhergestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen werden über die bereits bestehenden Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Zudem fallen die Beeinträchtigung im Verhältnis zur Gesamtflächengröße der großflächigen Umweltbestandteile nicht ins Gewicht.

(2) Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende Vermeidungsgebot wurde im Rahmen der planfestzustellenden Planänderung beachtet. Die im Ausgangsbeschluss vom 22.11.2024 vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs-, CEF- und Schutzmaßnahmen[46] sind auch in Bezug auf die 1. Planänderung umzusetzen. Durch diese können auch die mit den Anpassungen an der Querung, den Muffen und Zuwegungen verbundenen und zumeist auf die Bauphase beschränkten, lokal geänderten Eingriffe soweit möglich vermieden bzw. reduziert werden. Der Umfang sowie die Verortung der Maßnahmen wurde entsprechend den durch die Änderungen (Kap. B.I.4 bis B.I.23) ausgelösten Konflikten, der Aktualisierung von CEF-Flächen (Kap. B.I.1) angepasst.[47]

Für die zusätzlichen Eingriffsflächen ist entweder eine Rekultivierung oder eine initiale Wiederherstellung vorgesehen bzw. teilweise eine (flächengleiche) Kompensation.[48] Da es sich bei diesen Flächen um angrenzende, bereits berücksichtigte Bereiche für Tier- und Pflanzenarten handelt, ergeben sich dementsprechend keine neu zu berücksichtigenden Konfliktbereiche, sondern lediglich bestehende Bereiche werden erweitert. Insoweit wird auf die Maßnahme V1 (Ökologische Baubegleitung) verwiesen.

(3) Ausgleich und Ersatz

Das geänderte Vorhaben hält ebenfalls die strikte Pflicht zum Ausgleich oder Ersatz verbleibender erheblicher Beeinträchtigungen gem. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ein. Die im Ausgangsbeschluss vom 22.11.2024 vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen[49] sind auch in Bezug auf die 1. Planänderung umzusetzen. Eine Ausnahme ist die Maßnahme A8 – diese entfällt, da durch die Nutzung von Bautabuzonen (Maßnahme V_{AR}7) und initialer Wiederherstellung kein Ausgleich für die entsprechenden Biotope mehr notwendig ist.

[43] Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2.3
[44] Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2.4, 5.2.5
[45] Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2.6.1.1
[46] Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I2.
[47] Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 6; I2; I6.2; I6.3.
[48] Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 6.2.2.
[49] Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I2, Kap. 5 und 6.

Im geänderten Vorhaben verbleiben auch unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen dauerhafte Beeinträchtigungen von nicht gesetzlich geschützten BNT gem. Biotopwertliste, die auszugleichen oder zu ersetzen sind. Der Landschaftspflegerische Begleitplan[50] enthält insoweit eine Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs der unvermeidbaren Konflikte und des Kompensationsumfangs der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Eine tabellarische Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächen kann Anlage I1 entnommen werden. Das geänderte Vorhaben führt zu einem Kompensationsbedarf von 1.689.370 WP, der einem Kompensationsumfang von 2.331.502 WP gegenübersteht.[51]

Die naturschutzrechtliche Kompensation der im Rahmen des geänderten Vorhabens beeinträchtigten BNT erfolgt durch die Ausgleichsmaßnahmen

- A1 - Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gebüschen und Gehölzstrukturen
- A2 - Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Waldmänteln
- A4 - Eingriffsnahe Kompensation durch Herstellung von Grünländern
- A5 - Eingriffsnahe Kompensation durch Herstellung von Säumen und Staudenfluren
- A7 - Eingriffsnahe Kompensation durch Herstellung von Röhrichtbeständen
- A9 - Eingriffsferne Kompensation durch Herstellung eines Grünlandkomplexes
- A10 - Eingriffsferne Kompensation durch Herstellung eines Grünland-Heckenkomplexes
- A11 - Eingriffsferne Kompensation durch Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gebüschen und Gehölzstrukturen

In der Planänderung 1 wurden die Flächenangaben einzelner Flurstücke von Kompensationsmaßnahmen in Teil I entsprechend der tatsächlich vorliegenden Flächeninanspruchnahmen korrigiert (Kap. B. I.24). Hierzu sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Eine weitere Änderung betrifft die Berücksichtigung des sogenannten kompensatorischen Abschlags bei der Bilanzierung (siehe B.II(3). Der Abschlag war bereits in den § 21-Unterlagen vorgesehen[52], sodass es sich hier um eine methodisch korrekte Korrektur der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung handelt. Der nötige Kompensationsbedarf für das vorliegende Vorhaben wird weiterhin erfüllt. Somit sieht die Planfeststellungsbehörde hier keinen weiteren Regelungsbedarf.

Im LBP wurde in der Planänderung I ergänzt, dass sich im Abschnitt D1 aus der Bilanzierung von Kompensationsbedarf- und Umfang eine Überkompensation von ca. 1,16 Mio Wertpunkten nach BayKompV ergibt (siehe B.II(2). Die überschüssigen Wertpunkte sollen laut Vorhabenträger in Form eines Ökokontos anderen Abschnitten des SuedOstLink bzw. anderen Leitungsprojekten zur Verfügung gestellt werden[53]. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ergänzung für die vorliegende Planänderung als rein nachrichtlich und ohne Auswirkungen auf die derzeitige Bilanzierung der Wertpunkte nach BayKompV.

[50] Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 7.
[51] Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 7.1, Tab. 227; I1, Tab. 3.
[52] Unterlagen gem. § 21 NABEG, I, Kap. 6
[53] Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 7. 1

Im Rahmen der Ermittlung des Eingriffsumfanges wurden keine über die durch Wertpunkte wertgleich oder durch besondere Maßnahmen funktional zu kompensierenden Beeinträchtigungen hinausgehenden Beeinträchtigungen festgestellt.[54] Im geänderten Vorhaben verbleiben keine Beeinträchtigungen, die nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, sodass Ersatzgeldzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG nicht erforderlich sind.

(ff) Gesetzlicher Biotopschutz

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG vereinbar.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird durch Art. 23 Abs. 1 und 2 BayNatSchG ergänzt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Von diesen Verboten kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Begriff des Ausgleichs nach Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG ist dabei wie im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung i. S. d. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG zu verstehen,[55] wonach eine Beeinträchtigung ausgeglichen ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Es ist ein Biotop desselben Typs zu schaffen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt.[56]

Im Wirkraum der Änderungsplanung kommt es im Vergleich zum Ausgangsbeschluss im Zuge der Anpassungen der Zuwegungen, Arbeitsflächen und Schutzstreifen zu geänderten Betroffenheiten geschützter Biotope.[57] Im überwiegenden Fall kommt es dabei zu verringerten oder wegfallenden Flächeninanspruchnahmen. Zudem wurde die Liste betroffener Biotoptypen um die Biotoptypen Sumpfgebüsche (B113-WG00BK), Artenreiches Extensivgrünland (G214-GE6510) und Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, mittlere Ausprägung (L512-WA91E0*) ergänzt. Der Umfang der Beeinträchtigungen insgesamt, welcher zuvor 10.174 m² der Flächen geschützter Biotope einnahm, beträgt nun 3.832 m².

Durch die neuen und geänderten Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotopen beträgt der gesamte Ausgleichsbedarf nunmehr 3.832 m². Insoweit hat der Vorhabenträger eine Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen und des Umfangs vorgenommen.[58] Tabelle 4 greift die Anpassungen auf und legt dar, dass alle erheblich beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG) in Form von gleichartigen Biotop- und Nutzungstypen am jeweils selben Ort (flächenidentisch) durch Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen A1, A2, A4, A5)[59] ausgeglichen werden.

[54] Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 7.2.
[55] BT-Drs. 16/12274, S. 63.
[56] Vgl. VGH München, Beschl. v. 9.8.2012 – 14 C 12.308 –, juris Rn. 21.
[57] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.4.1.1.
[58] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.4.1.2.
[59] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I2, Kap. 4.

Soweit einzelne der betroffenen Biotoptypen (G212-LR6510, G214-GE6510, L512-WA91E0*) eine Wiederherstellbarkeit von 26 bis 79 Jahren oder >= 80 Jahren aufweisen, handelt es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen um Ersatzmaßnahmen, welche eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG nicht zu rechtfertigen vermögen.[60] Eine Ausgleichbarkeit bei Biotoptypen im Sinne des zugrunde zu legenden § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG, die über sehr lange Entwicklungszeiträume verfügen, kommt von vornherein nicht in Frage.[61] Die zeitliche Ausgleichbarkeit i. S. d. Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bedeutet in dem Zusammenhang, dass sich die Funktionen des jeweiligen Schutzguts, die durch den Eingriff erheblich beeinträchtigt wurden, innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren wieder zur vollen Qualität, wie sie vor dem Eingriff war, entwickeln lassen.[62] Bei Ersatzmaßnahmen kann der Zeitraum bis sich die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahme entwickelt hat, mehr als 25 Jahre betragen und dieser erhöhte Entwicklungszeitraum bis zur vollständigen Funktionserfüllung („Timelag“) muss entsprechend bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs berücksichtigt werden.[63] Der Vorhabenträger hat dies und die Erforderlichkeit weiterer Ergänzungen und Anpassungen des Maßnahmenkonzepts bei Planung des Vorhabens entsprechend beachtet.

Tabelle 3: Gesetzlicher Biotopschutz

Trassen-km	Bestand BNT-Code	Bestand BNT Name	TP / Wirkung	Planung BNT-Code	Planung WP/m²	Wiederherstellbarkeit	Fläche (m²)	Maßnahme
23+300	B113-WG00BK	Sumpfgebüsche	Erdkabel, Zuwegung	B113-WG00BK	11	10 - 25 Jahre	Zuvor: 0 Nun: 13	flächenidentische Wiederherstellung als Kompensationsmaßnahme A1
8+850, 8+900, 8+950, 9+000, 9+080	G212-LR6510	Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	Erdkabel, Zuwegung, Arbeitsfläche	G212-LR6510	9	26 - 79 Jahre	Zuvor: 3.565 Nun: 2.561	flächenidentische Wiederherstellung als Kompensationsmaßnahme A4
14+650, 17+060, 17+320,	G214-GE6510	Artenreiches Extensivgrünland	Erdkabel, Zuwegung, Arbeits-	G214-GE6510	12	26 - 79 Jahre	Zuvor: 0 Nun: 951	flächenidentische Wiederherstellung als

[60] OVG Hamburg, Beschluss vom 01.04.2020 – 2 Es 1/20.N, BeckRS 2020, 11814, Rn. 63; Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, BNatSchG, § 30, Rn. 28.
[61] BT-Drs. 16/122274, S. 63; OVG Lüneburg Urt. v. 4.7.2017 – 7 KS 7/15, juris, Rn. 153; Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, BNatSchG, § 30, Rn. 28.
[62] Begründung der BayKompV, zu § 8 Abs. 3, S. 14.
[63] Begründung der BayKompV, Zu § 8 Abs. 3, S. 14.

Trassen-km	Bestand BNT-Code	Bestand BNT Name	TP / Wirkung	Planung BNT-Code	Planung WP/m²	Wiederherstellbarkeit	Fläche (m²)	Maßnahme
18+370, 18+400			fläche, Schutzstreifen					Kompensationsmaßnahme A4
3+200, 5+800, 8+090	K123-GH6430	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte	Erdkabel, Zuwegung, Arbeitsfläche, Schutzstreifen	K123-GH6430	8	5 - 9 Jahre	Zuvor: 117 Nun: 105	flächenidentische Wiederherstellung als Kompensationsmaßnahme A5
1+750, 20+000, 23+300	L512-WA91E0*	Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, mittlere Ausprägung	Erdkabel, Zuwegung	L512-WA91E0*	12	26 - 79 Jahre	Zuvor: 0 Nun: 169	flächenidentische Wiederherstellung als Kompensationsmaßnahme A2

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG liegen damit im Falle von Beeinträchtigungen der Biotoptypen, die eine Wiederherstellbarkeit innerhalb von maximal 25 Jahren aufweisen, auch hinsichtlich der Flächenerweiterungen vor. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch die flächenidentische Wiederherstellung ausgeglichen. Hinsichtlich der Beeinträchtigungen derjenigen Biotope mit längeren Entwicklungszeiten kann eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BayNatSchG auch unabhängig eines Ausgleichs der Beeinträchtigungen erteilt werden,[64] da das planfestgestellte Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG).

Für die vorstehend aufgeführten Biotope erteilt die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme vom Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG.

(gg) Wasserrechtliche Anforderungen

Eine Änderung der mit Beschluss vom 22.11.2024 sowie separatem wasserrechtlichen Bescheid vom 19.02.2026 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse, Befreiungen oder Genehmigungen ist un-

[64] Ulrich Hösch, PdK Bay G-10, September 2018, Gesetzlich geschützte Biotope, Kap. 5.2.

ter Einhaltung der dort bereits planfestgestellten Zusagen und Nebenbestimmungen sowie der festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht erforderlich. Die wasserrechtlichen Anforderungen werden durch die Planänderung nicht berührt und demnach eingehalten.

(hh) Ziele der Raumordnung

Das im Zuge der 1. Planänderung geänderte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtenspflicht besteht, vereinbar.

(ii) Denkmalschutzrecht

Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar.

Die insoweit für die Durchführung der bauseitigen Erdarbeiten erforderlichen Erlaubnisse (vgl. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG) wurden durch den Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2024 aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ersetzt.

Eine neue Berührung von Vermutungsflächen und damit das Erfordernis einer weiteren denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG liegt jedoch nicht vor. Nahe an den Änderungsbereichen liegende Vermutungsflächen werden nicht berührt.

(jj) Forstwirtschaft

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Forstrechts vereinbar. Es sind keine materiell-rechtlichen Einschränkungen ersichtlich, die dem geänderten Vorhaben entgegenstehen würden.

Wiederaufforstungen

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BayWaldG sind kahlgeschlagene Waldflächen innerhalb von drei Jahren wiederaufzuforsten. Hierzu ist die Anlage standortgerechter Laubmischwälder einschließlich der Entwicklung eines strukturreichen und naturnahen Waldrandes in Abstimmung mit dem Grundeigentümer und nach Rücksprache mit dem zuständigen AELF als Unterer Forstbehörde vorgesehen.[65] Hierbei werden auch die gesetzlichen Vorschriften des BayWaldG sowie des FoVG und die standörtlichen Gegebenheiten der Ausgleichsfläche wie auch Maßnahmen zum Wildschutz eingehalten bzw. mit einbezogen.

Im Zuge der 1. Planänderung ändert sich der Umfang der nach Art. 9 Abs. 2 S. 1, Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 BayWaldG erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme von Waldflächen, die eine Pflicht zum Ausgleich nach Art. 15 Abs. 1 S. 1 BayWaldG nicht.

Es wird die räumliche Verschiebung einer Ersatzaufforstungsfläche auf das Flurstück 599 in der Gemeinde Bernhardswald, Gemarkung Pettenreuth vorgenommen, aufgrund der das Maßnahmenblatt AW1[66] angepasst wurde. Damit korrespondierend wurden auch die Maßnahmenkarten für die

[65] Unterlagen nach § 76 VwVfG, K4, Kap. 1.4.2.1, L9, Kap. 12.3, I2, Kap. 5.1.
[66] Unterlagen nach § 76 VwVfG, I, Anlage I2, Kap. 5.1, I6.4.

Ersatzaufforstungen[67], die Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft[68], die Unterlage zur Forstwirtschaft[69], sowie die Kompensationsverzeichnisse[70] angepasst. Das zuständige AELF hat diesbezüglich seine Zustimmung erklärt.

Erstaufforstungen

Die im Zuge der waldrechtlich erforderlichen Kompensationen im Rahmen der Maßnahme AW1[71] im Abschnitt D2 vorgesehene Ersatzaufforstung wurde bereits im Ausgangsbeschluss vom 22.11.2024 zugelassen. Sie erfüllte den Tatbestand der Erstaufforstung i.S.v. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG.

Für die nicht forstlich genutzte Ackerfläche wird die Genehmigung zur Erstaufforstung von 296.526 m² auf eine Fläche von 167.283 m² reduziert. Im Einzelnen ergibt sich nunmehr eine geänderte Inanspruchnahme der Flurstücke mit den Nummern **773** (Gemeinde Altenhahn, Gemarkung Pfaffenfang) mit 2.900 m² (+406 m²), Nr. **349** (Gemeinde Bernhardswald, Gemarkung Erlbach) mit 1580 m² (-156 m²), Nr. **200** (Gemeinde Bernhardswald, Gemarkung Hauzendorf) mit 5.945 m² (-1 m²), Nr. **510/3** (Gemeinde Bernhardswald, Gemarkung Plitting) mit 2.200 m² (-3.994 m²), Nr. **335** (Gemeinde Brennberg, Gemarkung Bruckbach) mit 735 m² (-3 m²), Nr. **185/4** (Gemeinde Brennberg, Gemarkung Frauenzell) mit 4.825 m², Nr. **185/5** (Gemeinde Brennberg, Gemarkung Frauenzell) mit 256 m² (+1 m²),Nr. **228** (Gemeinde Wiesent, Gemarkung Kruckenberg) mit 6.103 m² (+4 m²) Nr. **239** (Gemeinde Wiesent, Gemarkung Kruckenberg) mit 8.203 (-1.573 m²), Nr. **241** (Gemeinde Wiesent, Gemarkung Kruckenberg) mit 16.913 m² (-1 m²), Nr. **242** (Gemeinde Wiesent, Gemarkung Kruckenberg) mit 10.932 m² (-8 m²), Nr. **247** (Gemeinde Wiesent, Gemarkung Kruckenberg) mit 18.825 m² (+3.204 m²), Nr. **329** (Gemeinde Wiesent, Gemarkung Wiesent) mit 7.842 m², Nr. **441**(Gemeinde Wiesent, Gemarkung Wiesent) mit 4.542 m² (-3 m²), Nr. **544**(Gemeinde Wiesent, Gemarkung Wiesent) mit 5.000 m² (-706 m²), Nr. **604** (Gemeinde Wiesent, Gemarkung Wiesent) mit 1.567 m² (+152 m²), Nr. **605** (Gemeinde Wiesent, Gemarkung Wiesent) mit 1.039 m² (+179 m²), Nr. **607** (Gemeinde Wiesent, Gemarkung Wiesent) mit 7.966 m² (-6 m²), Nr. **608** (Gemeinde Wiesent, Gemarkung Wiesent) mit 1.463 m² (-1 m²), Nr. **609** (Gemeinde Wiesent, Gemarkung Wiesent) mit 2.979 m² (+408 m²) Nr. **902/23**(Gemeinde Wiesent, Gemarkung Wiesent) mit 473 m² (-201 m²), und Nr. **909** (Gemeinde Wiesent, Gemarkung Wiesent) mit 33.933 m² (-20 m²).[72]

Die im Ausgangsbescheid vorgesehene Inanspruchnahme der Flurstücke mit den Nrn. **664**, **665/3** (Gemeinde Brennberg, Gemarkung Bruckbach), Nrn. **222** und **491** (Gemeinde Wiesent, Gemarkung Dietersweg), Nrn. **237**, **434**, **436**, **437**, **437/3** (Gemeinde Wiesent, Gemarkung Kruckenberg), sowie Nrn. **523**, **531**, **532**, **545**, **565**, **567/1**, **568**, **569**, **574**, **603**, **902/17**, **902/26**, **902/30**, **902/31**, **907** (Gemeinde Wiesent, Gemarkung Wiesent) entfällt.[73]

Die Erstaufforstungen hat der Vorhabenträger mit den betroffenen Gemeinden und zuständigen Behörden abgestimmt.[74] Entgegenstehende Gründe i.S.d. Art. 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 BayWaldG sind

[67] Unterlagen nach § 76 VwVfG, K4, Kap. 1.4.3, K4.3, K4.4.
[68] Unterlagen nach § 76 VwVfG, L8, Kap. 4.6.2.
[69] Unterlagen nach § 76 VwVfG, L9, Kap. 12.3.
[70] Unterlagen nach § 76 VwVfG, D4.1, D4.2.
[71] Unterlagen nach § 76 VwVfG, Teil I, Anlage I2.
[72] Unterlagen nach § 76 VwVfG, K4, Kap. 1.4.5 und Tab. 5, K4.6, K4.7.
[73] Unterlagen nach § 76 VwVfG, K4, Kap. 1.4.5 und Tab. 5, K4.6, K4.7.
[74] Unterlagen nach § 76 VwVfG, K4, Kap. 1.4.5.

weiterhin nicht ersichtlich, sodass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gegeben sind.

Im Übrigen werden die Erlaubnisse und Genehmigungen des Ausgangsbescheides nicht berührt.

(kk) Straßen und Wege

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Es sind keine materiell-rechtlichen Einschränkungen ersichtlich, die dem geänderten Vorhaben entgegenstehen würden.

Im Zuge der 1. Planänderung ergeben sich durch die unter Kap. B.I. 6, 8-13, 21 und 22 beschriebene Anpassung von Zuwegungen Änderungen am Wegekonzept.[75] Diese sind im dazugehörigen Übersichtsplan[76] sowie im Lageplan[77] dargestellt.

Die Errichtung von Straßenquerungen, der Baustellen- und Transportverkehr sowie Straßenzu- und -abfahrten für den Baustellenverkehr sind erlaubnispflichtig i. S. d. Art. 18 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG. Zufahrten zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten nach Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG als Sondernutzung, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Nach Art. 19 Abs. 3 BayStrWG ist eine Erlaubnis auch einzuholen, bevor eine erlaubnisbedürftige Zufahrt geändert oder sich der Verkehr auf der Zufahrt nach Art oder Dichte wesentlich vergrößert. Nach den Maßgaben von Art. 19 Abs. 4 Nr. 1 BayStrWG bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis, wenn Zufahrten zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, die dem Verfahren nach Art. 23 BayStrWG (Ausnahme von der Anbauverbotszone) oder Art. 24 BayStrWG (Zustimmung/Einvernehmen zur Anbaubeschränkungszone) unterliegen. Gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayStrWG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen an Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nicht errichtet werden. Nach Art. 23 Abs. 2 S. 1 BayStrWG können Ausnahmen von den Anbauverboten des Absatzes 1 zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung gestattet. Art. 24 Abs. 1 S. 1 BayStrWG bestimmt, dass unbeschadet der Vorschrift des Art. 23 baurechtliche oder nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde erteilt werden, wenn bauliche Anlagen längs von Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m und von Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 30 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, errichtet, erheblich geändert, oder so anders genutzt werden sollen, dass Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sind. Nach Art. 24 Abs. 2 Nr. 2 BayStrWG ist das Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde gemäß Art. 24 Abs. 1 S. 1 BayStrWG auch erforderlich, wenn infolge der Errichtung, Änderung oder anderen Nutzung von baulichen Anlagen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten die Änderung einer bestehenden Zufahrt zu einer Staats- oder Kreisstraße erforderlich würde.

[75] Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.3, Kap. 1.2, Tab. 2.
[76] Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.3.1.
[77] Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.2.

Das geänderte Vorhaben betrifft folgende erlaubnispflichtige Nutzungen der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:

• Die ergänzten bzw. angepassten temporären Zuwegungen Z_022a, Z_063 und Z_058a betreffen die Errichtung bzw. Änderung temporärer Baustellenzufahrten zu Staatsstraßen (St2153 und St2146) in einer Entfernung von 0 bis 13 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke. Die im Rahmen der 1. Planänderung erforderlichen Ausnahmegenehmigungen vom Anbauverbot sowie Anbaubeschränkungen an Straßen nach Art. 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 S. 1 BayStrWG werden von der Planfeststellungsbehörde – gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG konzentriert – nach Art. 23 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 S. 1 BayStrWG zugelassen. Das nach Art. 24 Abs. 1 S. 1 BayStrWG erforderliche Einvernehmen ist erteilt. Die Nutzungen beeinträchtigen straßenrechtliche Belange nur geringfügig und dienen öffentlichen Belangen von außergewöhnlichem Gewicht. Aufgrund der Konzentrationswirkung ist die Planfeststellungsbehörde für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zuständig. Im Hinblick auf die vom Vorhaben betroffenen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen von Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen kommt es durch die 1. Planänderung zu keiner Änderung.

Es gelten die im Ausgangsbeschluss vom 22.11.2024 zugelassenen Ausnahmen für die Errichtung des Erdkabelschnitts D2 und der baulichen Anlagen (inkl. des Kabelgraben, Bau-, Start- und Zielgruben, Lagerung von Mutterboden) innerhalb der Anbauverbotszone von Bundesautobahnen, Bundes- und Staatsstraßen (§ 9 Abs. 8 FStrG, Art. 23 Abs. 2 BayStrWG) im Rahmen der 1. Planänderung fort.

<u>Sondernutzungserlaubnisse</u>

Die Errichtung von Straßenquerungen, der Baustellen- und Transportverkehr sowie Straßenzu- und -abfahrten für den Baustellenverkehr sind erlaubnispflichtig i. S. d. Art. 18 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG. Zufahrten zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten nach Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG als Sondernutzung, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Nach Art. 19 Abs. 3 BayStrWG ist eine Erlaubnis auch einzuholen, bevor eine erlaubnisbedürftige Zufahrt geändert oder sich der Verkehr auf der Zufahrt nach Art oder Dichte wesentlich vergrößert. Nach den Maßgaben von Art. 19 Abs. 4 Nr. 1 BayStrWG bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis, wenn Zufahrten zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, die dem Verfahren nach Art. 23 BayStrWG (Ausnahme von der Anbauverbotszone) oder § 9 Abs. 2 FStrG bzw. Art. 24 BayStrWG (Zustimmung/Einvernehmen zur Anbaubeschränkungszone) unterliegen.

Das geänderte Vorhaben betrifft folgende erlaubnispflichtige Nutzungen der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:

- Die Straßen werden für den Baustellen- und Schwerlasttransport als Zuwegungen zu Arbeitsbereichen oder Muffengruben benötigt. Der Schwerlasttransport bedarf einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO, die im Einzelfall je nach Transport zu beantragen ist.

- Die ergänzten bzw. angepassten temporären Zuwegungen Z_004c, Z_013a, Z_016a, Z_018a, Z_052a und Z_062 betreffen die Errichtung bzw. Änderung temporärer Baustellenzufahrten zu Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen.

Die im Rahmen der 1. Planänderung erforderlichen Sondernutzungen werden von der Planfeststellungsbehörde – gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG konzentriert – nach Art. 18 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG zugelassen. Die Nutzungen beeinträchtigen straßenrechtliche Belange nur geringfügig und dienen öffentlichen Belangen von außergewöhnlichem Gewicht. Aufgrund der Konzentrationswirkung ist die Planfeststellungsbehörde für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständig.

(ll) Anlagensicherheit

Durch die 1. Planänderung werden keine Belange der Anlagensicherheit berührt.

(mm) Bodenschutz

Im Zuge der 1. Planänderung ergeben sich Auswirkungen auf den Boden aufgrund zusätzlicher temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahmen für Zuwegungen, Arbeitsflächen und den Schutzstreifen (inkl. der Bodenaufschüttung bei km 18+440). Diese führen jedoch insgesamt nicht zu einer anderen Beurteilung als im Ausgangsbeschluss vom 22.11.2024.

Vom Vorhabenträger sind dieselben Anforderungen an den Bodenschutz wie im Ausgangsbeschluss vom 22.11.2024 (insb. Bodenschutzkonzept und Bodenmanagementkonzept) zu wahren sowie die in den Kap. A.V.1.k) des Ausgangsbeschluss vom 22.11.2024 festgestellten Nebenbestimmungen einzuhalten. Der Bodenschutz ist hierdurch im Rahmen der 1. Planänderung gewährleistet.

(nn) Bauordnungsrecht

Durch die 1. Planänderung werden keine bauordnungsrechtlichen Belange berührt, da die in Kap. B.I.23 beschriebene Aufschüttung der Senke als Bestandteil des planfestgestellten Vorhabens gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayBauO nicht in den Anwendungsbereich der BayBauO fällt.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 22.11.2024 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben im Übrigen von der Planänderung unberührt. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich.

c) Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Auch im Ergebnis dessen erweist sich das Vorhaben als abwägungsgerecht und zulässig.

Die im Ausgangsbeschluss vom 22.11.2024 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert vgl. auch die Ausführungen unter B II.5.b).

(aa) Immissionsschutz

Wie bereits unter B.II.4.b) dargelegt, werden keine immissionsschutzrechtlichen Belange durch die Änderungen berührt. Auch, wenn es im Bereich von hinzukommenden Zuwegungen zu bauzeitlichen temporär erhöhten Emissionen von Baufahrzeug-Geräuschen kommt, sind hier die Maßnahmen VM1 – Maßnahmen zum Lärmschutz zur Einhaltung der AVV Baulärm sowie VAR8 – Mobile Lärmschutzwände geeignet, die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, auf ein unerhebliches Maß herabzusetzen bzw. zu vermeiden. Damit ist die Planänderung auch auf der Ebene der Abwägung verträglich.

(bb) Naturschutz und Landschaftspflege

Der Vorhabenträger hat angesichts der Planänderungen die Bewertung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Unterlage I angepasst. Trotz verstärkter Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Bereich der gegenständlichen Ergänzungen von Zuwegungen, Verschiebung von Muffen sowie einzelner Vergrößerungen des Arbeitsstreifens setzen sich die für das planfestgestellte Vorhaben sprechenden Belange in der Abwägung weiterhin durch.

Natura 2000-Gebiete sind, über die im Ausgangsverfahren untersuchten Auswirkungen hinaus, nicht von den Planänderungen betroffen.

Unter B.II.4.b.(ff) wurden die Beeinträchtigungen gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 1 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG) durch die Planänderung dargelegt. Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Ausnahmen vom Verbot der erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG, da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG vorliegen. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden ausgeglichen.

Zudem wurde unter B.II.4.b.(dd) dargestellt, dass für die änderungsbedingten zusätzlichen Betroffenheiten der Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg und „Oberer Bayerischer Wald“ sowie des Naturparks „Oberer Bayerischer Wald“ die jeweils erforderlichen Erlaubnisse nach der Schutzgebietsverordnung seitens der Planfeststellungsbehörde erweitert werden können. Gleiches gilt für die gemäß Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG gewährten Ausnahmen vom Verbot des § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG, die sich durch die angepassten Inanspruchnahmen geschützter Landschaftsbestandteile ergeben.

Durch die Änderungen an Querungsbauwerken und Ergänzungen von Zuwegungen kommt es teilweise zu erhöhten baubedingten Inanspruchnahmen von Biotopen und Lebensraumtypen. Mit den veränderten Biotopbetroffenheiten gehen in erster Linie stärkere Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft sowie Luft und Klima einher. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Vor diesem Hintergrund kommt es durch die Planänderung zu Mehrbetroffenheiten der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Das überragende öffentliche Interesse an der Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens überwiegt jedoch im Ergebnis die Betroffenheiten, die durch die Planänderung ausgelöst werden.

(cc) Bodenschutz

Die Planänderungen gehen überwiegend mit Erweiterungen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen einher, welche im Hinblick auf die Überbauung, Bodenverdichtung und Bodenerosion Konflikte hervorrufen können. Teilweise kommt es zu einer geringeren Inanspruchnahme von Böden mit sehr hoher oder hoher Fruchtbarkeit. Von den Flächenanpassungen sind die Lebensraumfunktion/Ertragsfähigkeit/Bodenfruchtbarkeit, Böden mit besonderem Standortpotenzial, Böden mit Retentions-, Filter- und Pufferfunktion, organische Böden sowie stau- und grundwasserbeeinflussten Böden betroffen.

Die geringe Ausweitung der Querung, Ergänzungen von Zufahrten, Muffenverschiebungen, Bodenaufschüttung sowie die Beibehaltung der im Ausgangsbeschluss geplanten Bauweise führen zu keiner Veränderung der bodenschutzrechtlichen Beurteilung. Sie sind wegen ihrer Geringfügigkeit weder bodenschutzfachlich noch baupraktisch bzw. -logistisch von überragendem Gewicht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V5 „Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung“, V6 „Vermeidung von Schadverdichtungen“ und V8 „Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes“ verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Belange des Bodenschutzes treten in Anbetracht des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Stromleitungen im Anwendungsbereich des NABEG (§ 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG), soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurück. Die Abwehr- und Vorsorgepflichten (vgl. § 1 S. 2; § 4 Abs. 1; § 7 BBodSchG) sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde umgesetzt. Durch die Installation einer Bodenkundlichen Baubegleitung werden ein weitestgehend schonender Umgang mit dem Boden und die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke bei der Baumaßnahme sichergestellt.

(dd) Klima/Luft

Die im Zuge der 1. Planänderung geänderten Vorhaben führen nicht zu einer Abweichung von dem in dem Planfeststellungsbeschluss erreichten Abwägungsergebnis.

(ee) Landschaft und Erholung

Die im Zuge der 1. Planänderung geänderten Vorhaben führen nicht zu einer Abweichung von dem in dem Planfeststellungsbeschluss erreichten Abwägungsergebnis.

(ff) Gewässerschutz

Die im Zuge der 1. Planänderung geänderten Vorhaben führen nicht zu einer Abweichung von dem in dem Planfeststellungsbeschluss erreichten Abwägungsergebnis.

(gg) Eigentum

Die eigentumsrechtlichen Belange sind auch in der Änderungsplanung berücksichtigt worden. Durch die beantragten Änderungen kommt es zur zusätzlichen Inanspruchnahme von Eigentum. Aufgrund der Anpassungen der Arbeitsflächen wird der temporäre Eingriff in privates Eigentum erweitert. Darüber hinaus werden Flächen für die Ausgleichs- und Vermeidungsflächen benötigt.

Die zusätzlichen Inanspruchnahmen sind im Rechtserwerbsverzeichnis[78] aufgelistet und in den dazugehörigen Rechtserwerbsplänen[79] dargestellt. Im Kompensationsverzeichnis finden sich insbesondere die von Kompensationsmaßnahmen betroffenen Grundstücke.[80]

Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist vorliegend gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil auch das geänderte Vorhaben nach Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und damit i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient. Gemäß § 1 S. 3 NABEG ist die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahmen der Planänderung und Planergänzung hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Es ist auch nicht ersichtlich, dass einzelne Eigentümer durch das geänderte Vorhaben mit ihrem Grundeigentum in irgendeiner Form existenziell betroffen werden.

Im Übrigen brachte der Vorhabenträger für alle zusätzlichen sowie neuen Eingriffe in Eigentumspositionen Zustimmungen der Betroffenen bei.

(hh) Denkmalpflege

Die im Zuge der 1. Planänderung geänderten Vorhaben führen nicht zu einer Abweichung von dem in dem Planfeststellungsbeschluss erreichten Abwägungsergebnis.

(ii) Landwirtschaft

Die im Zuge der 1. Planänderung geänderten Vorhaben führen nicht zu einer Abweichung von dem in dem Planfeststellungsbeschluss erreichten Abwägungsergebnis. Die geänderten und nun finalen Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen werden in der Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft[81] dargestellt und sind von lediglich geringem Umfang. Die davon betroffenen Rechtspositionen, insbesondere Eigentumsrechten von Flächeneigentümern sowie Natur- und Artenschutz erreichen keinen entscheidungserheblichen Umfang. Aufgrund der Streichung zahlreicher überschüssiger CEF-Maßnahmenflächen verringert sich die Flächeninanspruchnahme für den Natur- und Artenschutz deutlich.

(jj) Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden durch die beantragte 1. Planänderung angemessen berücksichtigt. Wie unter Kapitel B.II.4.c.jj. aufgezeigt, wird zwingendes Recht eingehalten.

Ersatzaufforstung

[78] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, D2.1 und D2.2.
[79] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, D3.1 und D3.2.
[80] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, D4.1 und D4.2.
[81] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, L8, Kap. 4.6.3.

In der forstrechtlichen Unterlage[82] wurde die räumliche Verschiebung der Ersatzaufforstungsfläche beschrieben, und die Prägung der neuen Ersatzaufforstungsfläche sowie ihre Eignung für die Maßnahme dargestellt.[83] Die dargestellte räumliche Verschiebung ermöglicht die Durchführung der Ersatzaufforstung trassennah und in demselben ökologischen Naturraum mit Ersatzaufforstungen anderer Abschnitte. Darüber hinaus ergeben sich aus der Verschiebung weder eine signifikante Änderung im Bedarf noch am Umfang der erforderlichen Ersatzaufforstung.[84] Die beteiligte Untere Forstbehörde – das AELF-RS – hat ihr Einverständnis mit der Änderung erklärt und keine forstfachrechtlichen Bedenken geäußert. Durch die räumliche Verschiebung der Ersatzaufforstungsfläche wird das Abwägungsergebnis aus dem Ausgangsbescheid auch im Übrigen nicht berührt.

Erstaufforstung

In der Unterlage Voraussetzungen für die forstrechtliche Genehmigung[85] sowie den Maßnahmenblättern zu den LBP-Schutzgütern[86] werden die Änderungen der für die Erstaufforstung vorgesehenen Flächen dargestellt. Die Verringerung der für Erstaufforstungen vorgesehenen Flächen von 29,65 ha auf 16,73 ha ist das Ergebnis der finalen Sicherung von CEF- und Ausgleichsmaßnahmenflächen sowie einer daraus folgenden Bereinigung von überschüssigen gesicherten Flächen.[87] Die Änderung der Bilanzierung hat keine Auswirkungen auf den Kompensationsbedarf und berührt nicht das Abwägungsergebnis des Ausgangsbescheides.

(kk) Straßen und Wege

Die im Zuge der 1. Planänderung geänderten Vorhaben sind wie unter Kap. B.II.4.b) aufgezeigt, mit den verkehrsrechtlichen Belangen und den gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Aufkommende Mehrinanspruchnahmen von Flächen, die sich insbesondere in den Eigentumsrechten der Betroffenen sowie dem Natur- und Artenschutz niederschlagen, erreichen aufgrund ihres beschränkten Ausmaßes keine Qualität, die geeignet ist, das Ergebnis der Abwägung zu beeinflussen. Hinzu kommt, dass es sich bei den neu hinzukommenden Inanspruchnahmen durch Baustellenzufahrten um temporäre Maßnahmen handelt.

Einwendungen wurden auch durch die zuständigen Träger öffentlicher Belange nicht erhoben.

(ll) Weitere Belange

Die Belange der Raumordnung, kommunale Belange, Jagd und Fischerei, Ordnungsrechtliche Belange, der Abfallwirtschaft und Belange des Bergbaus werden von der Planänderung nicht berührt.

Durch die zuständigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Betroffenheiten geltend gemacht.

[82] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, L9.
[83] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, L9, Kap. 12.3.
[84] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil A1 Anlage 04, Kap. 2.4.5, K4, Kap. 1.4.3.
[85] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K4, Kap. 1.4.5, sowie Tab. 5.
[86] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil I, Anlage I2.
[87] Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil A1 Anlage 04, Kap. 2.4.1, K4, Kap. 1.4.5, sowie Tab. 5, Teil I, Anlage I2, L8, Kap. 4.6.3.

d) Globales Klima

Die Belange des globalen Klimas werden durch das geänderte Vorhaben in Folge der zusätzlichen Bodeninanspruchnahme nur in äußerst geringem Maße anders betroffen.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes (KSG) und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen (Berücksichtigungsgebot). Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten, § 1 Satz 1 KSG. Spiegelbildlich zur Bundesebene hat auch der Freistaat Bayern ein Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) erlassen (vgl. Art.§ 1 BayKlimaG). Vorrangig geht es sowohl im KSG als auch im BayKlimaG um die Minderung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele aus § 3 KSG bzw. Klimaschutzziele für Bayern aus § 3Art. 2 BayKlimaG.

Aufgrund des Berücksichtigungsgebotes des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG müssen die Träger öffentlicher Aufgaben die Bedeutung ihrer Entscheidung für den Klimaschutz ermitteln und Klimaschutzgesichtspunkte berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen. Dafür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) bei Planungsentscheidungen im Rahmen der Abwägung mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, welche THG-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben. Es ist eine sektorenübergreifende (vgl. Anlage 1 zum KSG zu den einzelnen Sektoren) Gesamtbilanz zu erstellen, die nicht nur den Betrieb, sondern auch die Errichtung der Anlagen sowie die Inanspruchnahme von THG-Senken betrachtet. Im Rahmen der Abwägung sind die so ermittelten Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klima-schutz – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – in die Entscheidungsfindung einzustellen.

Die Auswirkungen des gesamten Vorhabens Nr. 5 und Nr. 5a, Abschnitt D2, wurden im Ausgangsbeschluss ermittelt, beschrieben und bewertet. In Folge der 1. Planänderung kommt es geringfügig anlagenbedingt die zu anderen zusätzliche dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahme, etwa durch die Anpassung von Muffenpositionen, Querungen und Zuwegungen, die zu einer dauerhaften Bodeninanspruchnahme, führen, aber bereits im Ausgangsbeschluss -nur an anderer Stelle bzw. geringfügig anderem Umfang- berücksichtigt wurden. zu Eine negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele führen ist daher nicht zu erwarten.

Die Wirkungen gehen jedoch nur nicht oder nur unwesentlich über die bereits mit dem Ausgangsbeschluss angenommenen Wirkungen hinaus. Auch kann der Verlust von Fläche durch das Vorhaben nicht vollständig vermieden werden, sondern lediglich auf das technisch notwendige Maß reduziert werden. Dass es durch die 1. Planänderung zu einem relevanten zusätzlichen Verkehrsaufkommen des Baustellenverkehrs und den Einsatz von Baumaschinen kommt und durch die Bautätigkeiten zusätzliche Schadstoffemmissionen freigesetzt werden, ist nicht erkennbar.

5. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens keine Beeinträchtigungen

schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

C. Hinweise

I. Kosten

Für den Erlass dieses Bescheids werden keine Gebühren erhoben.

II. Bekanntgabe des Änderungsbescheids

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheides beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 14.10.2026

Im Auftrag



Dr. Janine Haller

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 803

Gz.: 6.07.01.02/5-2-7 PÄ II #1